This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

LC
116
G3T6

UC-NRLF
$B 264 529

Wie kann das

Deutsche Volksbildungswesen

lebenskräftig werden?

Denkschrift eines Fragenden.

Dies diem docet.

YB 05395

Leipzig 1891.
Verlag von Georg Böhme Nachf.
E. Ungleich.

Digitized by Google

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Wie kann das

Deutsche Volksbildungswesen

lebenskräftig werden?

Denkschrift eines Fragenden.

Dies diem docet.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

Leipzig 1891.

Verlag von Georg Böhme Nachf.

E. Ungleich.

Digitized by Google

LC116
G5T6

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

Eine laute, immer lauter werdende Klage geht durch das Land, durch alle Gaue des deutschen Vaterlandes, daß das Volk in seinen breiten, unteren Schichten verdorben sei!

Dieser Klageruf dringt durch alle Berufsstände des Volkes und trifft das ganze Volk — weckend und mahnend, warnend und fragend; er gehet in die Familien über, er erhält zustimmende Antworten in der Kirche und im Staate. Aber derselbe Klageruf findet im Ganzen eine ablehnende Antwort bei den Arbeitgebern und bei den Arbeitnehmern, welche beiderseits es verlernten, des Menschenlebens Wert zu schätzen und zu würdigen; er stößt auf eine abwehrende Haltung in den wirtschaftlichen Geschäftskreisen, weil in diesen eben die Ursachen sich festsetzten desjenigen harten Strebens und Treibens, das unsere Volksgemeinschaft zersetzt, auflöst und erregt, weil demgemäß auch die Anlässe desselben Klagens wie aufdeckende, bezeichnende Anklagen, wie störende Eingriffe in den gewohnten Gang der Dinge verstanden werden.

Die Familien, soweit sie nicht mit erfaßt sind von den erregenden und abstumpfenden Tendenzen des Geistes der Habsucht und Genußsucht, können nur für eine entfernte Zukunft wiederherstellen, das Gute an Stelle des Bösen, das Wahre an Stelle des Falschen, das Edle an Stelle des Gemeinen setzen, Gemeinsamkeit und Genügsamkeit für Eigennutz und Unzufriedenheit darreichen, indem sie die nachwachsenden Geschlechter für die gesteigerten und veränderten christlich-nationalen Lebensaufgaben erziehen.

Die Kirche besinnt sich auf ihre das Volksleben erneuernde, veredelnde Bestimmung; die Kirche verwertet nach Möglichkeit in ihrer gegenwärtigen Verfassung die ihr

Digitized by Google

anvertrauten religiös-sittlichen Kräfte, um auf ihren Berufswegen und durch ihre Berufsmittel tiefer, sicherer auf die Seele des Volkes einzuwirken; die Kirche sucht aus den einem höheren geistigen Leben entfremdeten Massen die Kinder Gottes, die Knechte und Mägde des einzigen Alle versöhnenden Mittlers, zu sammeln, um die freie Macht des wahren Glaubens in einer einigen nationalen Lebens- und Liebesgemeinschaft von treuen Christenmenschen wieder zur Geltung zu bringen.

Der Staat nimmt sich des geistigen und sittlichen Elends der durch die Gewalt des Kulturfortschrittes und durch die Gewohnheit einer gewinnsüchtigen Kulturarbeit beschränkten und bedrängten, so beschäftigten wie belasteten Volksklassen an, indem er sie durch seinen wirtschaftlichen Beistand vor dem Mißbrauch und Verbrauch des Menschenlebens zu bewahren sucht. Die Obrigkeit ist bestrebt, mit Zustimmung der Landes- und Reichsvertreter das rechte Gleichgewicht unter den Besitzenden und Besitzlosen auf den Gebieten der Leistung und des Erwerbes, des Gewinnes und des Genusses wieder herzustellen.

Die Obrigkeit sorgt thatkräftig für Ordnung und Sättigung der bedürftigen, abhängigen und bedrängten Berufsarbeiter, nicht nur zu Gunsten der zurückstehenden und widerstrebenden Scharen, sondern zum Besten aller von ihrer Hände Arbeit lebenden Volksgenossen.

Der christlich-nationale Staat kann zweierlei beschützen und beschaffen: Recht und Geld — nicht weniger, aber auch nicht mehr, und zwar so, daß jedem Gliede des Volkes in gesunden und kranken Tagen, in der Jugend und im Alter, bei glücklichem und unglücklichem Ergehen eben sein Recht und sein Geld zu teil wird. Geld und Recht sind zwei wichtige Mittel der äußeren Erhaltung und Bewahrung des menschlichen Lebens — nicht das Leben selbst! Denn es fragt sich, wie dieselben verwendet werden und wie der beschaffen ist, welcher sie besitzt, wozu er sie hat und sie ihm dienen?

Die das Volk vertretende Gesellschaft der wohlgestellten, wohlgebildeten und wohlgesinnten Männer und Frauen, als solche gefördert und gestützt vom Staate, bewegt und getragen von der Kirche, versorgt und gepflegt von der Fa-

Digitized by Google

milie, beherzigt jene große und laute Klage, indem sie zu sammeln, zu vereinigen, zu überzeugen und zu bewegen sich bemüht. Die lebenskräftige Gesellschaft beruft Versammlungen, gründet Vereine, bildet Genossenschaften, sie bezeugt durch das gesprochene und das geschriebene Wort ein noch nicht erstorbenes, noch reichlich vorhandenes christlich-nationales Leben!

Diese über das ganze Vaterland verbreiteten, vielfach verzweigten Gesellschaften von edlen Männern und Frauen trachten danach, vermittels einer Sammlung aller zugänglichen und empfänglichen Volksgenossen der verschiedenen Stellungen und Richtungen, wie besonders vermöge der in solchen Versammlungen dargebotenen Reden und Unterredungen ein besseres Bewußtsein von dem, was wir haben sollten, was wir erhalten und erlangen können, wieder hervorzurufen, um also durch die Geisteswirkungen des liebevollen Austausches und der wahrhaften Belehrung eine stark verdeckte Einsicht und eine stark geschwächte Thatkraft zu wecken, das verlorene, so dringend erwünschte und verlangte Streben nach den wertvollen Gütern eines echten Volkslebens zu stärken und zu verbreiten.

Denn Einigkeit macht stark und Gemeinschaft vermag alles, was not thut und nützt, was heilt und hilft.

In dem Maße jedoch, als viel Mühe und Kraft und Zeit, vollends viel Liebe und Treue mit Geistesarbeit in diese gemeinnützige Thätigkeit aufgehen, in dem Maße, als von diesem gesellschaftlichen Wirken eine wirkliche Besserung der Beschaffenheit unseres Volkes, ja eine heilsame Erneuerung desselben erwartet wird, können wir alle derartige Bestrebungen als Unternehmungen bezeichnen, welche eine Umbildung oder Neubildung des Volkslebens, seiner Gesinnung und seines Verhaltens bezwecken. Denn das Streben, unser Volk zu bilden, es um- und neu zu bilden, ist der eigentliche Lebenskeim der heutigen gesellschaftlichen Vereinsthätigkeit. Eine einfache Fortbildung des vorhandenen Wesens kann leider sich nicht mehr vollziehen, weil diese nur dann stattfindet, wenn die Elemente und Eigenschaften, die Fähigkeiten und Kennzeichen einer wahrhaften Bildung des Herzens und Hauptes mit einer geeigneten Bildungsgrundlage gegeben sind. Fort- oder Weiter-

Digitized by Google

bildung ist Förderung des bereits bestehenden Bildungscharakters; aber die unternommene gesellschaftliche Arbeit gleicht der dreifachen Aufgabe des Ausreutens, des Bearbeitens und des Einpflanzens oder Besäens. Demgemäß wird bei diesen Bestrebungen und Leistungen unserer wahrhaft gebildeten Gesellschaft der Thatbeweis geliefert, daß unser deutsches Volk, soweit es wirklich verdorben ist, eigentlich schon durch die Schwächen und Schäden der Jugendbildung verdorben, nämlich verbildet wurde und wird. Denn der Mangel einer befriedigenden und die Anzeichen einer verkehrten Ausbildung treten zu Tage bei jedem eine richtige Bildung bezweckenden gemeinschaftlichen Wirken der Besten unseres Volkes für das Volk.

Jene große und laute, aus dem innersten Wesen, nicht nur aus den äußerlichen Zuständen unseres gegenwärtigen Volkes aufsteigende Klage verwandle sich also folgerichtig in die ernste und tiefe Frage: Wie — wenn Um- und Neubildung das Verderben der anwachsenden Volksgenossen überwinden soll, wenn demnach Verbildung und Unbildung des Volkes sein Verderben ermöglichen, ja es veranlassen — wie kann das Volksbildungswesen umgestaltet werden, daß es den guten Charakter eines echten Volkslebens bewirkt?

Die verbildete Jugend stellt sich dar in dem verkehrten Sinn und Thun, in der krankhaften Befriedigungssucht der Männer und auch der Frauen, vorzugsweise der jungen Männer, welche selbst nicht wissen, was sie sollen und was sie wollen, welche durch die Zucht des eigenen Familienlebens und durch die Schule der eigenen Lebenserfahrungen noch nicht gewitzigt, durch vielfachen Schaden noch nicht weise wurden — bis etwa einzelne Personen unter ihnen diejenige Einsicht erlangen, die mit ihrer Jugendbildung Alle nicht empfingen, aber empfangen haben sollten. Denn falls es ihnen in der Volksschule verhältnismäßig gut erging, dann nahmen sie aus derselben einige Kenntnisse und wenige Fertigkeiten in das selbständige, anspruchsvolle Leben mit. War ihr Gemüt gebildet, gewannen sie einen Charakter, ein edles Streben, so verdankten sie es dem Hause, der Familie — gewöhnlich nicht der Schule!

Zwar haften Staat, Kirche, Gemeinde, Familie gemein-

Digitized by Google

sam und einheitlich (solidarisch) für die Mängel und Fehler des Volkslebens, wie sie für dasselbe zu verantworten haben. Aber nicht war es die Familie, nicht war es der Staat, nicht waren es die bürgerliche und kirchliche Gemeinde, welche das Unheil oder das Uebel verschuldeten! Die Schule, näher die Volksschule war und ist es, welche zwar einige Kenntnisse einübt und wenige Fertigkeiten entwickelt, welche aber zur lebenswahren Einsicht in die uns Menschen eignende verantwortliche Stellung und Richtung nicht verhilft, welche dagegen macht, daß das Gemüt der Schuljugend verarmt, daß ihre Phantasie zurückgedrängt und ihr Gewissen verdunkelt, verdeckt wird, daß ihr Verständnis erstarrt, während ihr geistiger Gesichtskreis überspannt, ihre Gesinnung im Wollen und Streben entleert, ihre Erkenntnis auf eine Kenntnistheorie unverstandener und ungeliebter Dinge beschränkt wird. Solchergestalt werden jetzt die Kinder der Familien, der bürgerlichen und der kirchlichen Gemeinden in den Volksschulen vielfach verbildet, daß aus den scheinbar reifen Schülern, aus den in Wirklichkeit unzurechnungsfähigen Kindern — Knaben und Mädchen — alsbald haltlose, unzufriedene und unzuverlässige Männer und Frauen werden, werden müssen!

Unter solchen Umständen ist es Pflicht, tiefernst zu fragen: Wie soll es anders, wie kann es besser werden?

In der vorchristlichen Menschheit kannte man außerhalb des Volkes Israel weder allgemein geltende Kinderschulen, noch eine allgemein giltige Volksbildung, weil man überhaupt noch nicht einsehen konnte, daß Erkenntnis eine allgemeine Aufgabe und ein allgemeines Gut der Menschen sei. Das Wissen und Verstehen, das Fragen und Forschen, wie das schulmäßige Lehren und Lernen, war vorzugsweise die Sache weniger von dem Volke sich auszeichnender Männer, einiger sich ausscheidender Stände und Personen, einiger Genossenschaften der Erkenntniß. Das menschliche Geistesgut der Erkenntnis galt demnach als privates, geheiligtes Eigentum der auserwählten Priester und Gelehrten, der Dichter und der Denker. So verhielt es sich bei den Aegyptern, Indern, Chaldäern, desgleichen auch bei den Griechen

Digitized by Google

und Römern. Allein die Israeliten waren als Nachkommen Abrahams durch ihre eigenartige heilige Lebensgeschichte und durch ihre eigenartige theokratische Lebensordnung darauf angewiesen, alle Glieder ihrer Volks- und Glaubensgemeinschaft in ihrer Geschichte und in ihrem Gesetz zu unterrichten, dieselben für ihre Geschichte und ihr Gesetz, wie für die Erfüllung ihrer Verheißung und Erwartung zu erziehen — solchergestalt also alle Volks- und Gemeindegenossen vermöge der Bildung in ihr eigenartiges Leben einzuführen.

Aus solchen Beweggründen ergab sich zunächst mit innerer und äußerer Notwendigkeit, daß eine jede Person des männlichen Geschlechtes von Kind auf im häuslichen Kreise der Familie mit allen Anschauungen, Sitten und Gewohnheiten, Erfahrungen und Hoffnungen, mit allen Bestimmungen und Bedingungen des geistigen Erbes der Väter bekannt gemacht wurde.

Diese Ueberlieferung (Tradition) in Verheißung, Geschichte und Gesetz sollte stets von Generation zu Generation ein Gemeingut des Volkes werden und wurde es auch thatsächlich in ganz außerordentlichem Grade und Umfange, seitdem namentlich neben den Familienvätern und Volkslehrern (Leviten) noch die zahlreichen Propheten aus ihren durch Samuel begründeten Schulen (israelitische heilsgeschichtliche Lehrerseminarien) hervorgingen, nachdem vollends ein aus der Verbannung in seine irdische Heimat zurückgekehrter Rest derselben Volksgemeinde von der Gesellschaft der Schriftgelehrten geschult und geleitet wurde, was namentlich in fortbildender Weise in den Versammlungshäusern (Synagogen) geschah. Während in einem periodisch zu- und abnehmenden Maße dieser Bildungsprozeß der israelitischen Volksgemeinde sich vollzog, stimmte zwar selbstverständlich weder das Sollen und Haben, noch auch das Wie und das Was selbst auf den Hochebenen und in den Tiefgängen der israelitischen Geschichte völlig überein, aber zu jeder Zeit galt in Wahrheit die allgemeine Menschenbildung in Israel und wurde in Wirklichkeit das ganze Volk mehr oder minder aus lebenskräftigen Beweggründen wie mit lebenskräftigen Lehrmitteln gebildet.

Als erstes und letztes Mittel der Uebertragung des väterlichen Geisteserbes galt die eigene Sprache, die Sprache

Digitized by Google

des Ahnherrn Abraham und des Bundesmittlers Moses, die Sprache des Geschlechts und des Volkes — die heilige Sprache Israels. Nicht als ein grammatisch-lexikaler Gegenstand des Unterrichts machte diese Sprache sich geltend, sondern als notwendiges und geweihtes Mittel der Ueberlieferung und des Austausches, der Mitteilung und der Aneignung des geistigen Lebens, welches eben ein sich vererbendes und neu zu erwerbendes theuer-wertes Gemeingut der Volksgemeinde war, als solches die Schätze, die Quellen und Güter der Erkenntnis enthielt.

Sprachbildung — Geschichtsbildung — Gesetzesbildung. Letztere im weitesten Umfange mit Einschluß der Dogmatik (Glaubenslehre) und der Ethik (Sittenlehre) und des Kultus (gottesdienstliche Lehre), sowie der nationalen, sozialen und politischen Ordnungen, bildeten die Disziplinen und Doktrinen des Unterrichts in Haus und Schule. Die schriftlichen Erzeugnisse der Geschichte (Litteratur) und die mündlichen Erklärungen und Anweisungen (Tradition) wurden reichlich im Interesse einer solchen echten Volksbildung verwertet.

Weil indessen die Personen des weiblichen Geschlechtes nur langsam und teilweise die auch diesem durch die Vorgeschichte und durch die Verheißung zukommende Stellung neben dem männlichen Geschlechte erlangten, blieb das gesamte stetig sich vollziehende Bildungswesen mit Sicherheit vorherrschend ein Gemeingut der Männer. Dennoch empfingen regelmäßig auch die Frauen vermittelst ihres Lebensverhältnisses zu den Männern, welches beständig dasjenige der übrigen außerisraelitischen Völker weit überragte, von den Männern und für die Männer in der Familiengemeinschaft ihren Bildungs-Anteil; desgleichen wurden sie nicht selten in ungewöhnlicher Weise selbständig ausgebildet — so die Prophetinnen, manche Mütter, Ehefrauen und Töchter.

Eine von der Mannesbildung abhängige, noch begrenzte und noch unausgeführte familienhafte Frauenbildung und eine allgemeine, selbständige, volkstümliche Männerbildung entstand also und bestand unter den Israeliten vorchristlicher Zeit — eine Menschenbildung, welche in dem Geschichtsleben wurzelte, an der Gesetzesordnung sich stützte, für die Erfüllung der Verheißung und Erwartung wirkte.

Digitized by Google

Während — wie bemerkt — die vorchristliche Menschheit nur innerhalb dieses einen Volkes eine allgemeine Menschenbildung in Gestalt desselben einzigartigen Volkstums nach der Idee und in der That aufweist, giebt es gegenwärtig kaum ein christliches Kulturvolk, das an gleichmäßiger, richtig bestimmter und richtig ausgeführter Männerbildung von allgemein menschlicher Art und von volkstümlicher Besonderheit die vorchristlichen Israeliten erreicht hätte.

Denn wer versteht etwa im deutschen Volke richtig zu denken, zu reden und zu schreiben? Wie viele deutsche Männer kennen ihre eigene Litteratur und Geschichte, indem sie in ihrem besonderen Volkscharakter die menschliche Art erkennen? Wer begreift und verfaßt in unserem Volke mit einem solchen Kennen und Verstehen seine Stellung in der Gegenwart für die Aufgabe in der Zukunft? Es sind gezählt und gewogen verhältnißmäßig nur sehr wenige deutsche Männer, welche eine der israelitischen annähernd gleichartige allgemein menschliche und besondere volksthümliche Erkenntnis besitzen!

Was verlieh dem Bildungsstreben und Bildungswesen des Volkes Israel eine so außerordentliche Befähigung, einen so ungewöhnlichen Charakter? Die Einsicht war es, daß der Herr unser Gott das Geistesgut der Menschheit dem Volke als ein Erbe der Erfahrung und als eine Gabe der Erfüllung mitteilte. Aus wahrer sicherer Gottesfurcht ergab sich die wahrhafte gewisse Lebens-Weisheit jenes alttestamentlichen Volkes. Denn das Volk Israel sollte Mann für Mann dessen sich klar bewußt werden, daß ein freies Erbgut des Menschengeschlechts in seiner Volksgeschichte sich verwirklichte, und daß das Volk selbst für den Vollzug seiner Lebensgeschichte vor Gott, dem Schöpfer und Herrn und Richter verantwortlich war. Jeder Volksgenosse sollte ein Mitbürger des Gottesstaates sein und ein Mitglied der Gottesgemeinde werden.

Alle neueren Völker, welche das aus dem israelitischen Volke hervorgegangene Christenleben empfangen und mit diesem zugleich auch die Kulturarbeit der ganzen vorchrist-

Digitized by Google

lichen Völkerwelt übernommen haben, besitzen die natürliche Beanlagung und die geschichtliche Befähigung für Frömmigkeit (Gottesdienst — Sache der göttlichen Gnade und des menschlichen Glaubens) und für Sittlichkeit (Nächstendienst — Sache der freiwilligen Gottes- und Menschenliebe). Diese zweifache, dennoch einheitliche Fähigkeit verpflichtet nun ein jedes christliche Volk zur Erfüllung der dem Menschengeschlechte vom Herrn unseres Lebens gesetzten Aufgaben.

Aber diese in unserer religiös-ethischen Lebensgemeinschaft mit den Nebenmenschen vom Schöpfer wie vor dem Richter uns bestimmten Aufgaben verwirklichen sich durch Vermittlung dessen, was man Bildung des völkerweise lebenden Menschengeschlechtes und der einzelnen Menschen nennt! Es ist die durch Erziehung und durch Unterricht sich vollziehende Pflege und Förderung, Befruchtung und Entfaltung des Menschengeistes gemeint. So ist eben Bildung auf Grund der erstgesetzten verpflichtenden Befähigung für Frömmigkeit und für Sittlichkeit noch eine andere allgemeine vermittelnde Aufgabe, welcher es an den entsprechenden Voraussetzungen oder Vorbedingungen, nämlich an der natürlichen Beanlagung und an der geschichtlichen Befähigung wahrlich nicht mangelt. So wahr der Naturmensch ein christlicher und kultureller Mensch zu werden bestimmt ist, so wahr kann und soll derselbe Naturmensch als ein religiös-ethisches Wesen auch gebildet werden.

Frömmigkeit — Sittlichkeit — Bildung, und zwar da, wo sie sich verwirklichen, in der entgegengesetzten Reihenfolge: Bildung — Sittlichkeit — Frömmigkeit, bezeichnen allgemein menschliche Befähigungen mit ihren entsprechenden Verpflichtungen. Weil indessen die Methode (Art und Weise, Mittel und Weg) der Mitteilung und der Aneignung des Bildungsgutes die der Erkenntnis ist, und zwar einer Gottes-, Menschen- und Welterkenntnis, von denen die letztere die meiste Zeit, die zweite die größte Kraft, die erstere die tiefste Einsicht beansprucht; weil ferner die eigene Erkenntnisaufgabe des Menschen seine zuvor bestimmten Aufgaben der Sittlichkeit und der Frömmigkeit erzeugt, diese sogar erst ermöglicht und mitteilt — so können wir Erkenntnis im intellektuellen und ethischen

Digitized by Google

Sinne des Wortes als das Mittel und Merkmal jeglicher Menschenbildung bezeichnen.

Vermöge solcher Erkenntnis sich selbst vor Gott in dieser Welt im Verhältnis zu den Mitmenschen erfassen, seine Stellung nehmen und seine Lebenskräfte verwerten — solchergestalt ein im Geiste befriedigter Mensch sein, heißt ein christlich-kultureller, ein gebildeter Mensch sein.

Die Bildung pflanzt sich fort, erweitert und vertieft, entfaltet sich, von Geschlecht zu Geschlecht und von Person zu Person fortschreitend, immer in der Weise und nach dem Maße unserer Erkenntnis, welche verschiedengradig und verschiedenartig sein kann. Dem Werte der Erkenntnis, welcher von einer Generation oder Person übernommen und der andern Generation oder Person weitergegeben wird, entspricht allezeit und überall der jeweilige Bildungscharakter. Hierbei kommt zunächst eben die Thatsache in Betracht: der Mensch ist so beschaffen und geschaffen, daß sein geistig-sittliches Gut von Einem zum Andern übergeht durch das Erkennen, das Bekennen (in Wort und That) und das Anerkennen. Zugleich kommt in Betracht: weil auf diesem Wege eines Erkenntnisüberganges im Kennenlehren und im Kennenlernen alles Bildungsgut vermittelt wird, so ist allerdings die gemeinschaftliche und persönliche Erkenntnis das Medium eines jeden geistig-sittlichen Habens und Besitzens und Verwertens. Die infolge eines derartigen Ueber- und Vorganges im einzelnen Menschen und in menschlichen Gemeinschaften als geistig-sittliches Vermögen sich gestaltende und darstellende Erkenntnis nennen wir Bildung.

Wie nun einem jeden einigermaßen normal beschaffenen Menschen Sittlichkeit und Frömmigkeit zukommen, so eignen auch einem jeden einigermaßen normal beschaffenen Menschen die Gaben und die Aufgaben der Erkenntnis — sei es für Sittlichkeit und für Frömmigkeit, sei es für andere besondere Bestimmungen unseres menschlichen Lebens, z. B. für die verschiedenen Berufsstellungen, Berufswege, Berufsarbeiten.

In diesem allgemein menschlichen Erkenntnisvermögen beruht die Verpflichtung zur Ausbildung aller Menschen, wie die Anwartschaft derselben auf eine allgemein menschliche und zugleich auf die eigenartige volksmäßige Bildung.

Digitized by Google

Wie wir Menschen durch den Christenglauben Kinder Gottes werden, wie alle Christenmenschen durch die Liebe auch Knechte und Mägde ihrer nächsten Mitmenschen sind, so sind desgleichen alle Menschen dazu bestimmt, einerseits als Zöglinge und Schüler, andererseits als Erzieher und Lehrer insgesamt Inhaber der durch Erkenntnis vermittelten Bildung zu werden.

Die christliche Religion mit ihren ethischen und ihren intellektuellen Kräften fand ursprünglich ihre Stätte in einer familienhaften, gesellschaftlichen und volksmäßigen Gemeinde. Die Christenheit ist also aus den christlichen Familien und Häusern einer Gesellschaft von israelitischen Jüngern des Mittlers hervorgegangen mit der Machtvollkommenheit, alle Menschen völkerweise und familienweise wie von Person zu Person in die Gemeinschaft eines einigen Volkes und Reiches Gottes zu berufen. Wie von einer Person und aus einer Familie die natürlichen Stammes- und Volksgemeinschaften des Menschengeschlechtes sich ableiten, gleicherweise trat die neue christliche Menschheit ins Leben — und es erfüllt sich die Vollmacht des Christentums, indem es in die natürlich-geschichtlichen Gemeinschaften der Menschen eingeht, diese selbst mit seinem Leben erneuert.

Das hiermit gegebene Anrecht aller Menschen, in das Reich Christi aufgenommen zu werden und in das Volk der Christen überzugehen, hat also die geschichtlich gewordenen, grundleglich geschaffenen, verschiedenartig gestalteten Gemeinschaften des natürlich menschlichen Familien-, Gemeinde- und Volkslebens nicht aufgehoben, diese vielmehr mit den Kräften einer erneuernden Veredlung und einer belebenden Heiligung bestätigt. Die Eigenart oder Besonderheit der Familien, der Gemeinden und der Völker hat sich innerhalb der Christenheit erst recht entfaltet und ausgeprägt. Infolgedessen erhalten wir aus dem gemeinschaftlichen Leben der christlichen Familien, welche ethisch, der christlichen Gemeinden, welche sozial-kirchlich oder sozial-bürgerlich, der christlichen Völker, welche politisch geartet sind, was irgend unserem persönlichen Wesen einen Wert verleiht.

Digitized by Google

Darum kann auf das Leben derselben Gemeinschaften zurückgeführt, wie von ihm abhängig gemacht werden, was irgend Geltung und Bestand haben soll. Vor allen Dingen darf die Bildung nach ihrem Werte und Unwerte also geprüft, beurteilt und erwiesen werden, daß sie eine familienhafte und volksmäßige sei, und daß sie dem Leben des bürgerlichen und des kirchlichen Gemeinwesens angemessen sei.

Wir behaupten demnach, daß die Merkmale und Eigenschaften der allgemeinen Menschenbildung gemäß der wesentlichen Art der drei bez. Lebensgemeinschaften — Familie, Gemeinde, Staat — zu bestehen oder sich zu erweisen haben; denn der Staat vertritt das Volk und tritt für das Volk ein, wenn es sich um eine Ordnung, eine Einrichtung, um ein Urteil oder eine Aufgabe des Volkes handelt.

Sofern nun das allgemeine Bildungswesen irgendwie anders geartet oder beschaffen ist: sei es gemäß der privaten Initiative einzelner Personen, sei es gemäß dem Vorgehen mancher kommunaler oder gesellschaftlicher Verbände, sei es gemäß dem Eingreifen und Ueberwalten der Staatsmacht, so sollen hernach die normativen Anschlüsse und Bezüge des Bildungswesens in jenen Gemeinschaften aufgefunden und aufgenommen werden, damit die Sache für ihre offenbare Bedeutung und ihre öffentliche Geltung nachträglich die ihr eignenden Grundlagen und Hauptrichtungen erlangen (wiedererlangen) kann. Die allgemeine Menschenbildung, wenn und soweit sie nicht vollständig und nicht zweckmäßig sich bewährt, soll praktisch wie prinzipiell nach den Wertbestimmungen der Familien und der Gemeinden, des Volkes erneuert werden. Dies kann um so entschiedener und durchgreifender geschehen, als die Bedürfnisse, Anforderungen und Befähigungen derselben dreifachen Lebensgemeinschaften geschichtlich sich längst klar offenbart haben, und als die Notwendigkeit einer allgemeingiltigen Menschenbildung inzwischen allseitig anerkannt wurde. Denn die christliche Menschheit besitzt, verwaltet und verwertet ihr gesamtes Eigentum, so auch alle ihre Bildungsgüter, die ihr vererbten mit dem selbst erworbenen und zu erwerbenden Gewinn in den grundleglich geschaffenen und geschichtlich gewordenen Gemeinschaften: 1) der Fa-

Digitized by Google

milie und des Hauses, 2) der Gemeinde und der Gesellschaft, 3) des Volkes und des Staates. Was Bildung ist, muß sich also an diesen Gemeinschaften erproben und bewahrheiten, muß dem Charakter derselben Gemeinschaften entsprechen.

Nachdem mit der apostolisch-reformatorischen Befreiung der Gewissen — Gewissensfreiheit — das Anrecht aller Menschen auf die ursprüngliche christliche Glaubenswahrheit wieder offenbar geworden war, war auch der Lebensboden wieder eröffnet, auf welchem die altteſtamentliche Volksbildung bestand, welchen das apostolische Christentum allen Völkern anwies und welchen die vorreformatorischen zeitweiligen Anfänge und Proben einer christlich-menschlichen Volksbildung anzeigen. Hierfür sind zu beachten die Unternehmungen im Zeitalter Karls d. Gr. und die Bestrebungen der Humanisten, sowie besonders der Brüder des gemeinsamen Lebens.

Auf Grund der durch die Reformation gegebenen neuen Voraussetzungen, welche die Erkenntnis von der Gleichartigkeit und der Selbständigkeit aller Christenmenschen vor Gott in der Welt bezeugt und durchgeführt hat, erwuchs, geschichtlich immer mehr sich bewährend und beweisend, die Anerkennung dessen, daß alle Menschen auch das Anrecht auf eine allgemeine (elementare) Bildung haben, und daß die verantwortlichen Träger der Geisteskultur als Autoritäten des Volkslebens demgemäß verpflichtet sind, das Volk mit einer solchen Bildung zu versorgen. Im weiteren Fortgange der Sache erwies sich alsdann, daß das Bewußtsein eines Bildungsrechtes auch das Bewußtsein einer Bildungspflicht in allen einem christlichen Kulturvolke angehörigen Menschen hervorzurufen habe. Aber der eigentliche Lebensboden dieses Bildungsstrebens, sei es verstanden, sei es unverstanden, blieben die mit dem Christenleben gegebenen Voraussetzungen: Gewissenspflicht und Gewissensrecht der christlichen Völker, ihrer Angehörigen und ihrer Autoritäten.

In der Entstehungsperiode des allgemeinen Bildungs-

Digitized by Google

wesens hat man freilich unter verschiedenen Bedingungen in verschiedenen Staaten, Land- und Ortschaften sehr verschiedenartige Mittel und Wege zur Verwirklichung der Anwartschaft Aller auf eine notwendige Bildung erwählt und versucht. Hiernach sind die mannigfaltigen Verhältnisse und Beziehungen des Schulwesens geworden, indem man teils mit den Kräften freiwilliger Unternehmungen, teils durch die Wirkungen des Gesetzes und Zwanges die allen Gliedern des Volkes geltende Bestimmung zu erfüllen sich bemühte. Die allgemeine Schulpflicht, welche den Bestand der öffentlichen Schulen und das Bestehen des allgemeinen Schulrechtes wie voraussetzte, so hervorrief, verbreitete sich allmählich nach ihren Anfängen und setzte sich gemäß solchen Beispielen endlich durch.

Es kommt aber für die Beurteilung der ersten Stufe eines um des Menschen willen notwendigen Bildung in Betracht, daß diese von den geisteskräftigen Trägern der stets fortschreitenden Geschichte unseres Geschlechts namens der christlichen Menschheit als Idee bezeugt, demnächst von den verschiedensten persönlichen, korporativen und staatlichen Autoritäten hier und dort thatsächlich verwirklicht — dann erst von den machtvollen Führern der Völker, den Vertretern der Staaten als eine allerdings notwendige Sache allgemein ausgeführt wie angeordnet wurde.

Während also die einigermaßen normal beschaffenen Menschen unzweifelhaft alle dafür bestimmt (berechtigt und verpflichtet) sind, an dem Geistesgut der Bildung ihren nötigen Anteil zu erhalten, so sind inmitten der christlichen Kulturvölker, welche dieselbe Thatsache erzeugt und offenbart haben, auch die wesentlichen Grundlagen, auf denen eine echte und rechte Volksbildung erwachsen und gedeihen kann, gegenwärtig auch schon mit Sicherheit zu erkennen.

Wenn der nunmehr im Leben der christlichen Kulturvölker nach der Idee und in der That gewissermaßen festgestellte Bestand einer allgemein notwendigen und allgemein geltenden Menschenbildung fort und fort, wie namentlich die periodisch wiederkehrenden Vorschläge einer Umgestaltung

Digitized by Google

es beweisen, dem Zwecke und dem Bedürfnis nicht ganz entspricht, indem der vorhandene thatsächliche und rechtliche Bestand mit seinen Erfolgen weder den ethischen, noch den sozialen, noch auch den nationalen Normen gemäß sich erweist, so soll man daran sich nicht genügen lassen, nur etwas zu bessern, so daß man sich darum bemüht, sei es die ökonomischen, sei es die rechtlichen Ordnungen, sei es die didaktische Organisation nur wenig zu ändern! Vielmehr ist man erkanntermaßen geschichtlich angewiesen, den gegenwärtigen Bestand eines staatlich geordneten und geleiteten allgemeinen Volksbildungswesens auf seine Ursachen zurückzurückzuführen — dasselbe erst jetzt recht eigentlich zu begründen, es nach seinen Beweggründen und Zweckbestimmungen neu zu gestalten.

Denn was mit seinen Anfängen und aus seinen Uebergängen schließlich durchgeführt dasteht — so das Volksbildungswesen in seiner gegenwärtigen Art und Gestalt, das kann nach erfahrungsmäßiger einsichtsvoller Wertung nicht mehr so ohne weiteres gelten, namentlich dann nicht, wenn es sich nicht bewährt oder seiner Aufgabe widerspricht. Es soll eben deswegen in gewissenhafter und vernünftiger Weise umgesetzt werden unter Führung und Beistand des inzwischen gewonnenen anerkannten rechtlichen Bestandes.

Der gegenwärtig regulierte Organismus eines Volksbildungswesens ist in Nachahmung durch Verallgemeinerung und Vereinigung der manigfachsten anfänglichen autoritativen Schulgebilde enstanden und — das ganze also gewordene System wirkt als solches nicht richtig, ungeachtet der einheitlichen, möglichst guten staatlichen Leitung und Fürsorge, weil es noch nicht (oder: nicht mehr?) auf seinen ihm gehörenden eigentlichen Grundlagen beruht, weil es sein Leben nicht aus seinen ihm zukommenden eigenartigen Quellgebieten bezieht, weil es noch nicht prinzipiell, vollständig und allseitig ins richtige Verhältnis zur Familie, zur bürgerlichen und zur kirchlichen Gemeinde und demgemäß auch zum Volke gesetzt ist.

Wenn erst dies geschehen ist, wird die öffentliche Schulbildung das Volksleben in sich aufnehmen und durch sein erneuertes Schulwesen wiederum das Volksleben befriedigen können.

Digitized by Google

Zunächst soll erkannt, auch erklärt und bezeugt werden, daß die „Schule" an sich ein der Familie, der Gemeinde und dem Volke gleichartiges und gleichwertiges Gemeinschaftsleben nicht hat und überhaupt in keinem Falle haben kann. Denn die Schule ist niemals eine natur- und ordnungsgemäße selbständige Gestalt oder Form des Gemeinschaftslebens der Menschen; sie darf nur als das beurteilt und behandelt werden, was sie in jedem Falle ist: eine anstaltliche Kultur- und Kunstform, welche in bestimmter Abhängigkeit von den bez. bestehenden geschichtlichen Gemeinschaften, sowie durch deren Wesen bedingt, für eine gewisse Zeit unter gewissen Umständen und zu einem gewissen Zwecke eine besondere Lebensaufgabe derselben zu erfüllen hat. Denn die Schule ist in jedem denkbar möglichen Falle eine von den Familien, den Gemeinden und dem Staate hergestellte und erhaltene Institution, eine veranstaltete, dienende und vermittelnde Einrichtung, welche als solche nur besteht, wenn diese oder jene oder alle drei genannten Gemeinschaften sie entstehen lassen und ihr aus dem eigenen Leben die Kräfte zur Erfüllung der ihr verliehenen Aufgabe mitteilen. Einen selbständigen Charakter hat die Schule nicht, noch weniger einen eigenen Grund. Darum richtet sich auch der Charakter wie der Bestand der Schule ganz und gar nach dem Maße derjenigen Bestimmung, welche vermöge ihrer Anteilnahme dieselben drei geschichtlich in sich selbst beruhenden Gemeinschaften ihr gewähren. Dies gilt in der Praxis wie im Prinzip auch von jeder privaten Schule, obgleich bei dieser die Beziehungen der Bedingtheit und die Verhältnisse der Abhängigkeit nicht so deutlich zu Tage treten, während Privatschulen als solche doch jedenfalls den Charakter der anfänglichen Uebergangszeit in der Geschichte des Schulwesens an sich tragen — oder in Abweichung von einem krankhaften und verdorbenen, sonst geltenden Bildungswesen, als normale Musteranstalten mit innerer Nötigung entstehen und zeitweilig bestehen können. Es liegt aber im Wesen der Sache wie des allgemeinen Zweckes, daß diese wie jene private Schulanstalten bei normalen Zuständen des Bildungswesens in öffentliche Schulanstalten sich verwandeln. Solche Ausnahmen bestätigen also die Regel oder die Ordnung, aber sie geben zugleich

Digitized by Google

offenkundig Zeugnis von dem, was not thut; insofern waren und sind private Schuleinrichtungen und Schulstiftungen, welche als spontane Schulbestrebungen aus wahrhaften lebensvollen Bildungs-Beweggründen erwachsen, wie anweisende oder gar zurechtweisende Mahnungen ernstlich zu beachten.

Alsdann soll erkannt, auch erklärt und bezeugt werden, daß es zwei teils neben-, teils miteinander bestehende Gemeinden für die öffentliche Schule giebt und allezeit geben wird, und zwar zwei Gemeindebildungen von ganz verschiedener Begründung und Bestimmung: die bürgerliche und die kirchliche Gemeinde, und daß diese beiden verschiedenartigen Gemeinschaften je nach ihrem besonderen Wesen anders geartete zwar, aber gleichermaßen wertvolle Anrechte an die Volksbildung besitzen, deswegen ihren Anteil an derselben haben sollen. Demgemäß sollen die Berechtigungen der bürgerlichen und der kirchlichen Gemeinden mit ihren entsprechenden Verpflichtungen unterschieden und in ihrem Unterschiede voll und ganz anerkannt, die Bildungsaufgaben einerseits der bürgerlichen, andererseits der kirchlichen Gemeinde zugesprochen werden. So sehr die kirchliche Gemeinde auf das geistige, die bürgerliche Gemeinde auf das leibliche Leben angewiesen ist, so haben doch beide zumal auf dem Gebiete der gemeinsamen Kultur und im Bereiche der gemeinsamen Bildung des Volkes für das Wohl, Glück und Heil ihrer gemeinschaftlichen Mitglieder zusammengehende Interessen, deren Vereinigung nicht nur Sache der freiwilligen Einsicht beider Gemeinschaften, sondern auch Sache des diese und jene Interessen zum Besten des Volkslebens verwendenden Staates ist. So viel das Streben der bürgerlichen Gemeinde in der Verwaltung der ökonomischen Güter aufgeht, so viel geht das Streben der kirchlichen Gemeinde in die Verwaltung der idealen Kräfte auf. So frei an sich die Stellung der kirchlichen Gemeinde zum staatlichen Rechtswesen ist, so fest ist an sich das Verhältnis der bürgerlichen Gemeinde zum staatlichen Rechtswesen, denn während die kirchliche Gemeinde sich der vom Staate verliehenen Rechte freiwillig erfreut, besteht thatsächlich die bürgerliche Gemeinde nur innerhalb des rechtlichen Systems des Staates, wie

Digitized by Google

dieser mit seiner Oekonomie und Verwaltung auf der breiten Basis der bürgerlichen Gemeinden beruht. Aber die Lebensaufgaben der beiden verschieden gearteten Gemeinschaften beziehen sich auf das Volk und erfüllen sich an demselben, während desgleichen beide Gemeinschaften auf die Familiengemeinschaft zurückgehen, aus dieser ihr Leben empfangen.

Ferner soll erkannt, auch erklärt und bezeugt werden, daß der Familie in erster Stelle das ursprüngliche, bewegende und bestimmende Interesse an dem Volksbildungswesen eignet, und zwar mit seinen Ordnungen, Einrichtungen, Gesetzen, Personen, Sachen, Richtungen und Kräften, und daß das Lebensinteresse der Familien, welche ihre Kinder dem Volksbildungswesen als Schüler anvertrauen, in seiner Vertretung sich überträgt oder übergeht auf die zwei Gemeinschaften kirchlicher und bürgerlicher Art. Denn die bürgerlichen wie kirchlichen Gemeinden setzen sich aus den ihnen sich anschließenden oder ihnen zugeteilten Familien zusammen, so daß sie selbst in verantwortlicher Weise zunächst aus den Männern der zugehörigen Familien bestehen. Also dürfen und sollen die kirchlichen und die bürgerlichen Gemeinden, je nach ihrer beiderseitigen Artung, das Lebensinteresse der Familiengemeinschaft an dem Volksbildungswesen auch rechtskräftig besitzen, wie thatkräftig vertreten können, indem sie die Ausbildung ihrer Kinder für den menschlichen und christlichen Beruf, für unseren Lebenszweck namens der Familien wahrnehmen.

Endlich soll erkannt, auch erklärt und bezeugt werden, daß der das Volksleben ordnende, beschützende und versorgende Staat die umfassende und entscheidende Aufgabe besitzt, im gesamten Bildungswesen, namentlich für die erste Stufe desselben zu ordnen, zu leiten und zu beaufsichtigen. Die Rechte und die Pflichten, welche dem Staate in seiner autoritativen Obmacht zukommen, sollen grundsätzlich und allseitig aufgehen in die Ordnung, die Leitung und die Aufsicht, so daß das Recht des Volksbildungswesens in allen seinen Einzelheiten wie in seinen Grundzügen als ein vom Staate gegebenes Vorrecht der Schule gelten darf, welche die Bildungsaufgabe der Familie ergänzt und ausführt. Die Schule aber, insbesondere die Volksschule, darf

Digitized by Google

Staatsschule — das ist: eine Sache, welche in verantwortlicher Weise vom Staate verbürgt und gerechtfertigt wird, nur sein, wenn sie wirklich eine Volkssache wird, nämlich als Schule der Familie, im weiteren Sinne der bürgerlichen und der kirchlichen Gemeinden desselben Volkes und deshalb auch Schule des Staates oder solchergestalt Staatsschule genannt werden kann.

Werden nun diese drei auf die Familie, auf die bürgerliche und die kirchliche Gemeinde und auf den Staat sich beziehenden Erkenntnisse als unbedingte Normen für eine Richtigstellung des ganzen Volksbildungswesens geltend gemacht werden, so wird sich folgerichtig auch ergeben, was den beiden Gemeinschaften — der bürgerlichen und der kirchlichen, welche das stets ursprüngliche und eigentliche Lebensinteresse der Familien wahrzunehmen haben, zukommen soll und was nicht.

Alle Befähigung für Erziehung und Ausbildung des jüngeren Geschlechts durch das vorgehende ältere ist zunächst verantwortliches Eigentum der Familie, welche in dem anstaltlichen Schulwesen eine ihre eigene Aufgabe ergänzenden und ausführenden dienenden Faktor und helfenden Mittler erkennt. Da ferner in den Familienkreisen die Menschen nicht nur bei sich zu Hause sind, sondern sie auch aus denselben hervorgehen und in dieselben wieder einkehren, so werden die Lebensmächte der Bildung wie der Erziehung eben in der Familie heimisch sein und wird auch der bildende Unterricht der Schule seinen Wert non dem Urteil der Familie und nach dem Charakter der Familienbildung zu rechtfertigen haben. In der Familiengemeinschaft finden zunächst die Erziehung, demnächst die Bildung, alsdann auch der Unterricht ihren Quellort des Lebens. Sind also für das öffentliche anstaltliche Schulwesen nationale, ethische, religiöse Kräfte erforderlich, so kann es diese in einer klaren Beschaffenheit vor allen Dingen aus der Familiengemeinschaft empfangen, während die öffentliche Gesellschaft. welche aus dem Volksleben mit seinen Richtungen und aus dem politischen Leben mit seinen Parteien dieselben

Digitized by Google

Kräfte nur in sehr gemischter und sehr geschwächter Gestalt bezieht, einen stets wechselnden, abhängigen und veränderlichen Niederschlag der jeweiligen unverantwortlichen und unkontrollierbaren Meinungen der verschiedenen Berufs- und Interessenkreise darstellt. Das Forum der Familiengemeinschaft ist also die erste und die letzte Instanz zur entscheidenden Beurteilung des Wertes der Volksbildung und demgemäß auch des Schulunterrichtes. Wenn nun der für das öffentliche Volkswohl wie für das Leben eines jeden öffentlichen Gemeinwesens verantwortliche Staat, die Schulobrigkeit und die Volksvertretung, ein richtiges Verwerten jener nationalen, ethischen, religiösen Kräfte zum Besten der auszubildenden jüngeren Generation erwartet, ja verlangt, so kann dies nicht anders geschehen, als indem durch die Gemeinschaften und Vertretungen, welche zwischen Familie und Schule bestehen, weil sie das Interesse der Familie öffentlich zu vertreten berufen sind, die Gaben und die Aufgaben der Familiengemeinschaft dem Schulwesen zugeführt werden. Auf diesem Wege — durch die Vermittlungen der kirchlichen und der bürgerlichen Gemeinde — kann der durchaus notwendige Einfluß der Familie auf den Charakter und die Richtung das Bildungswesen thatsächlich nie ordentlich gewährleistet worden. Während die Einwirkungen des Familienlebens auf das Schulwesen, welche durch die Lehrerschaft und die Schülerschaft sich übertragen, so unerkennbare wie unbestimmbare sind, darf auch eine unmittelbare Beeinflussung des Schulwesens seitens der Eltern, der ersten Vertreter des Sinnes und Geistes der Familie, nur als eine außerordentliche sich geltend machen.

Die völlige Entfremdung, ja — Loslösung des anstaltlichen Schulwesens von der Familiengemeinschaft, welcher dasselbe durch seinen an die Familienbildung sich anschließenden Unterricht zu dienen hat, den Ersatz bietend für die physische und intellektuelle Unausführbarkeit einer entsprechenden Unterrichtsleistung der Familie, ist zunächst das schwere Leid der häuslichen Erzieher, namentlich der Väter und der Mütter, alsdann das große Unglück der Kinder, welche durch die öffentlichen Schulen gehen — gehen müssen, um verbildet zu werden, endlich das ernste, schwere Bedenken erregende Verhängnis des ganzen Volkes!

Digitized by Google

Aber nicht die Verstaatlichung der privaten, der kirchlichen, der kommunalen Schulen und die hiermit erfolgte Verallgemeinerung, Reglementierung, Nivellierung und Zentralisierung des Schulwesens haben ein solches nationale Verhängnis herbeigeführt, sondern die Verselbständigung des Schulwesens und das selbstische Streben der Lehrerschaft, nämlich aller der Personen, welche als Schulbeamte und Schulinhaber, als Schulmännner, von jeder Autorität, ausgenommen die rechtsgiltige und rechtskräftige Schulobrigkeit, sich lossagten und frei machten Dieses selbstische Streben ging besonders im Laufe der letzten Generation stets darauf aus, das öffentliche anstaltliche Schulwesen, welches eine eigene Lebensgemeinschaft — gleichsam ein eigenes Haus — nicht besitzt, auf eine erdachte eigene Basis zu stellen, ihm einen eigenartigen Grund und Boden zu beschaffen, das Schulwesen unter dem rechtlichen Schutze und mit dem Rechtsbeistande der obrigkeitlichen Autoritat und zwar mit demonstrativer Verleugnung der Familie und der bürgerlichen wie der kirchlichen Gemeinde in sich selbst zu begründen. Dem gegenüber muß offen und frei bezeugt werden, daß die öffentlichen Schulanstalten, falls sie ausschließlich „staatliche Institutionen" wären, kaum noch etwas von der nationalen Lebensmacht behalten, geschweige denn die genannten anderen Lebensmächte, die unzweifelhaft das erste Nährrecht an die Kinder und an den Unterricht der Schule besitzen, gelten lassen würden — die öffentlichen Schulanstalten würden als ausschließlich staatliche Institutionen folgerichtig die schon reichlich vorhandene theoretisch doktrinelle Art ausprägen und einen nur rechtlichen Charakter annehmen.

Die Schule ist ein von den mehrfach genannten Gemeinschaften hergestelltes Hülfsmittel zum Zweck einer wirksamen Mitteilung der notwendigen Bildung an die Kinder, welche denselben Gemeinschaften angehören! Wie vermag also die Schule es irgend zu rechtfertigen, daß sie neuerdings nur danach strebt, mit diesen Kindern ganz und gar eigenmächtig zu verfahren, namens der Schultheorien und Schuldoktrinen sich von den Lebensmächten loszusagen, die Schule auf sich selbst zu stellen?

Darum senke man die Wurzeln des Schul-

Digitized by Google

wesens, insbesondere der Volksschule, wieder mehr und tiefer in den Lebensboden, aus dem es seine eigentlichen Kräfte empfangen kann und soll, in den Lebensboden, welchem es ursprünglich wie wesentlich angehört! Der Staat kann Rechte und Pflichten gewähren — er kann auch auf solche verzichten, welche eigentlich anderen Gemeinschaften gebühren. Der Staat besitzt nicht die geistige Macht, Menschen zu erziehen, sie zu bilden und zu unterichten! Der Staat kann unrichtigen Unterricht, unechte Bildung verurteilen und vernichten: er kann auch Anordnungen schaffen, Einrichtungen treffen, Anweisungen verleihen, nach welchen an Stelle eines unrichtigen Unterrichts ein richtiger, an Stelle einer unechten Bildung eine echte und rechte entsteht!

Was kirchliche Lebensgemeinschaften bedeuten und leisten, haben für alle Zeit vorbildlich die ersten Christengemeinden Jerusalems und Antiochiens, die reformatorischen Gemeinden der Deutschen und der Franzosen (Wittenberg und Genf), die Gemeinden Herrenhuts und der Schotten in neuerer Zeit erwiesen. Die Geschichte der Christenheit hat trotz aller Schwächlichkeit und Zerfahrenheit unserer heutigen Kirchgemeinden mit unbedingter Gewißheit festgestellt, daß Christen mit allen ihren religiös-sittlichen Kräften in den Gemeindeverbänden ihres Glaubens leben und daß aus solchen christlichen Glaubensgemeinden die entsprechenden Kräfte zur Erneuerung des Volkslebens wie zur Veredlung der Volksbildung zu beziehen sind.

Was bürgerliche Gemeinschaften bedeuten und leisten, haben gleicherweise für alle Zeit vorbildlich die altgriechischen Stadtgemeinden und die altitalische Stadtgemeinde Roms bewiesen. Aber die Geschichte nicht nur der Griechen und der Römer, vielmehr noch die germanische Geschichte, die Geschichte unseres Volkes, hat trotz der erst neuerdings wieder gewonnenen selbständigen Ausgestaltung unserer bürgerlichen Gemeinden mit lehrhafter Sicherheit festgestellt, daß die Volksgenossen mit allen ihren nationalen Gütern in den Gemeindeverbänden ihrer heimatlichen Ortschaften, Dörfer und Städte leben.

So soll denn der Staat namens der Familie zum Besten des Volkes die Kräfte der kirchlichen Gemeinschaft, welche

Digitized by Google

aus unserer ewigen Heimat kommen, und die Güter der bürgerlichen Gemeinschaft, welche aus unserer zeitlichen Heimat stammen, möglichst vollständig in den Schulbestand aufnehmen und dieselben beständig für die Schulaufgabe gelten lassen. Es kann dies nach beiden Seiten viel mehr geschehen, als es jetzt geschieht!

Für diese Frage sind die beiden großen Thatsachen sehr beachtenswert, daß das allgemeine Schulwesen bei seinem Entstehen aus den kirchlichen und bürgerlichen Gemeinden hervorging oder in dieselben überging, und daß es, so lange dieser Lebensberuf gewahrt wurde, sich wirklich als eine gesegnete Veranstaltung der Volksbildung bewährt hat.

Die Pädagogik der Familie, welche ja bis zum Endtermin des schulpflichtigen Alters gänzlich, ferner bis ins Lebensalter geistiger Reife und bürgerlicher Mündigkeit teilweise auch die obrigkeitliche Autorität des Staates vermöge der rechtlichen Gewalt des Familienvaters inne hat und beweisen soll — die Pädagogik der Familie enthält hiervon noch abgesehen stets drei miteinander verbundene, jedoch unterschiedliche Bestimmungen: eine ethische, eine ökonomische und eine intellektuelle.

Es wird nun für die Volksbildung unter normalen Voraussetzungen immerdar sich als gut bewähren, daß der kirchlichen Gemeinschaft die ethische Aufgabe der Familie, der bürgerlichen Gemeinschaft die ökonomische Aufgabe der Familie — dem Bildungswesen selbst in allen seinen Instanzen die intellektuelle Aufgabe der Familie zuerkannt wird. Das öffentliche Bildungswesen wird aber stets vertreten von den rechtmäßigen Inhabern der Bildung, mögen sie in der Familie, in der Gesellschaft, in der Schule — von der Volksschule bis zur Hochschule — im Staate sich finden. Die Schulobrigkeit mit ihren Organen der Verwaltung und Leitung des Schulwesens kann allein für sich dieser letzteren intellektuellen Aufgabe nicht gehörig Rechnung tragen.

Es wird darauf ankommen, daß die intellektuellen Schulinteressen in richtig organisierten Schulsynoden zum Ausdruck und zur Geltung gelangen, gleichwie die politischen

Digitized by Google

Interessen unseres Volkes in den Landtagen und im Reichstage, wie die Glaubensinteressen unseres Volkslebens in den kirchlichen Synoden zur Sprache kommen. Die Lehrerschaften und die Vertreter der bürgerlichen und der kirchlichen Gemeinden, als Vermittler der Familieninteressen, stellen die Körperschaften dar, aus welchen die Schulobrigkeit des Staates mit Zuziehung der Schulverwaltungen die Mitglieder solcher Schulsynoden gewinnen kann.

Es wird indessen nicht behauptet, noch weniger gefordert, daß jene drei verschiedenen Bestimmungen — die ethische, die ökonomische und die intellektuelle — wie völlig von einander geschiedene aufgefaßt, aufgenommen und auf drei gesonderten Wegen durchgeführt werden. Dies könnte gar nicht einmal geschehen. Dennoch darf und soll das dreifache pädagogische Berufsgebiet der Familie für die Beurteilung des öffentlichen Schulwesens vorbildlich maßgebend sein und sollen demgemäß die Interessen an demselben, in dreifacher Sonderung der Aufgaben ordentlich unterschieden, den bezeichneten Vertretungen übertragen, resp. anvertraut werden.

Für die Bildung des Gewissens und des Gemütes, vornehmlich auch des Charakters, soll die Glaubensgemeinschaft Sorge tragen, denn sie ist für die eigentliche Erziehungsaufgabe verantwortlich.

Für die Herstellung, Einrichtung und Erhaltung der nötigen Schulanstalten, für die Bestellung der lehrenden und leitenden Personen soll die bürgerliche Gemeinde Sorge tragen, denn sie ist für den Thatbestand der Schulen verantwortlich.

Die Obrigkeit hat die Macht, das bestehende Schulwesen zu leiten und sie giebt demselben in jeder Hinsicht das Recht, unter gewissen Bedingungen zu bestehen; die Obrigkeit setzt und wahrt also auch die rechtlichen Beziehungen der kirchlichen und der bürgerlichen Gemeinden zum Schulwesen, indem sie zugleich das dem Schulwesen selbst anvertraute Gebiet der intellektuellen Aufgaben regelt und leitet — und zwar durch Bestätigung und Beaufsichtigung der Unterrichtsanstalten und der unterrichtenden Personen, wie durch Bestellung der Schulverwaltungen, der Schulinspektionen und durch Berufung der Schulsynoden. Der Staat

Digitized by Google

kann mit solchen von ihm herbeigeführten und angeordneten Lebensbedingungen des öffentlichen Schulwesens demnächst auch für die Ausbildung und Befähigung der lehrenden und der leitenden Personen sorgen, indem er die pädagogische Bildungsaufgabe, welche an unserer Volksjugend durch den Schulunterricht erfüllt werden soll, nach den Normen der Familienerziehung zum Zweck einer entsprechenden Volkserziehung feststellt und festhält. Demnach ist der Staat vermöge der ihm eignenden verantwortlichen Obmacht bei der Leitung, der Förderung und Bewahrung des Volkslebens so berechtigt wie verpflichtet: a) die Anstalten und die Personen des Schulwesens zu bestätigen; b) die Vertretungen und Verwaltungen des Schulwesens zu bestimmen; c) die Thätigkeit des also bestehenden Schulwesens zu beaufsichtigen; d) die Leiter und die Lehrer desselben Schulwesens zu beschaffen.

Die Lehrordnungen und Lehrpläne und Lehrziele, sowie die Schuldisziplin zu bestimmen, wäre Sache der von der Schulobrigkeit zu berufenden und zu leitenden Schulsynoden.

Angesichts einer prinzipiellen Reorganisation des Volksbildungswesens mit einer entsprechenden Abgrenzung der verschiedenen wesentlich in Betracht kommenden gemeinschaftlichen Bildungsaufgaben, welche das Lebensinteresse der Familie und des Volkes erheischen, werden einerseits manche aus örtlichen Umständen erklärliche Abweichungen in Nebensachen, andererseits manche nicht unwesentliche Kompetenzfragen beurteilt werden können.

Hinsichtlich des letzteren Punktes der Betrachtung vergegenwärtige man sich z. B., ob der Vorstand einer Schule oder der Schulvorstand einer Bevölkerungsgruppe (einer Stadt oder eines Dorfes) zum Besten des Bildungszweckes nur die ökonomischen Interessen der bürgerlichen Gemeinde oder auch die ethischen Interessen der kirchlichen Gemeinde wahrnehmen soll — ob ein anders zusammengesetzter Schulvorstand vielleicht auch die intellektuellen Interessen des Bildungswesens und noch die rechtlichen Interessen des Staates vertreten kann? Man vergegenwärtige sich ferner,

Digitized by Google

in welches richtige Verhältnis ein solcher Schulvorstand zum Kollegium der Lehrer und zum Leiter der Schule (Rektor, Direktor) einerseits, zu der nächstvorgesetzten staatlichen Leitung in Schulsachen andererseits gestellt werden darf? Desgleichen möge man die Frage beantworten, ob der Schulvorstand, welcher als einheitliche Vertretung der bürgerlichen und der kirchlichen Gemeinde bestehen kann, oder die Beamten der Schulverwaltung und der Schulaufsicht, oder das Lehrerkollegium mit dem Leiter der Schule berechtigt wie verpflichtet sein sollen, die jeweilig begründeten Fragen, Wünsche und Klagen der Eltern oder der häuslichen Erzieher zu beachten? Diese und viele andere Verhältnisbestimmungen kommen zum benmäßigen| Austrag, sobald die prinzipiellen Gesichtspunkte zu ordnenden und entscheidenden Direktiven werden, nach welchen die Kompetenzen wie die Aufgaben zu bestimmen sind. Jedenfalls ist das, was „Schulvorstand" sein sollte, nämlich eine der Selbständigkeit der bürgerlichen und der kirchlichen Gemeinde angemessene Vertretung der Schule, durchaus noch nicht vorhanden. Bekäme der Schulvorstand eine seiner Stellung zu den beiden Gemeinschaften und seiner Bestimmung für die Schule entsprechenden Charakter, so würde er ein sicherer Angelpunkt von solcher Bedeutung, daß die Schulobrigkeit an ihm den festen Stützpunkt des Schulwesens im Volksleben (Familie, bürgerliche und kirchliche Gemeinde) erkennen dürfte, — welcher bisher gänzlich fehlt!

Wie es dem Staat gelungen ist, die Volksbildung zum Gemeingut aller Volksgenossen oder Staatsbürger werden zu lassen, diesem Geistesgut allgemeinen Eingang und öffentliche Geltung zu verschaffen; wie es dem Staat auch zu danken ist, daß alle notwendigen Schulanstalten entstanden und dieselben einer einheitlichen Leitung unterstellt sind — so vermag allein der Staat es, das nicht zum Besten des Schulwesens und nicht zum Besten der Volkswohlfahrt vielfach verwirrte, verzerrte und geflickte Netz der Schulkompentenzen mit ihren teils beschränkten, teils übergreifenden Ansprüchen aufzulösen und ein neues Schulnetz zu spinnen. Diese ordnende Thätigkeit wird gelingen, wenn vor allen Dingen die vornehmsten Faktoren (Lebensmächte) der Volksbildung wie der Volkserziehung fest und klar sicher gestellt

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF

werden, und wenn alsdann nach dem juridischen und moralischen Grundsatze: suum cuique jeder Gemeinschaft des Volkslebens — der Familie, der bürgerlichen und der kirchlichen Gemeinde — die ihnen eignenden unveräußerlichen Interessen an der Bildungsaufgabe als wirklich zuständige Anrechte zuerkannt worden. Für diese Thätigkeit ist es allerdings notwendig, bis auf den Grund einzusehen und anzuerkennen, daß Familie und Staat die beiden sich ergänzenden wesentlichen Pole des ganzen Systems wie des Wesens der Volksbildung sind und bleiben — und zwar die christliche, freie, private Familiengemeinschaft, welche ihre Kinder für die Schulbildung hergiebt, und die christliche, rechtliche, öffentliche Staatsgemeinschaft, welche dieselben Kinder der Familien aufnimmt, um sie zu treuen Gliedern des Volkes und zu tüchtigen Bürgern des Staates ausbilden zu lassen. Die der Familie auferlegte Schulpflicht verlangt eine ausgleichende Ergänzung in dem Schulrecht der Familie; solange dieses nicht besteht in der angedeuteten Art und Weise, rächt sich der den Familienkindern von dem fremdartigen Schulunterricht angethane Zwang in der Verbildung des Volkes! Die Ansprüche und Interessen der Familien sollen indessen, wie gesagt, zunächst der bürgerlichen und der kirchlichen Gemeinde zuerkannt werden, in welchen jene — die Familien — sich selbst immerdar öffentlich darstellen, während dieselben beiden Gemeinschaften mit ihrem ökonomischen Bestande wie mit ihrem ganzen rechtlichen Charakter vom Staate verbürgt werden.

Die Stellung der Familie zum Bildungswesen war von jeher klar bestimmt, wurde aber bei der Entwicklung des Schulwesens je länger desto mehr übersehen. Die Stellung des Staates zum Bildungswesen hat sich durch das Werden und Gewordensein desselben mit offenbarer, erfolgreicher Klarheit erwiesen. Die Lücken der gegenwärtigen Schulorganisation wie die Stützpunkte eines neu zu begründenden Schulwesens liegen in den mittleren Gebieten, welche zwischen Familie und Staat sich befinden, wo eben das Fundament sein sollte, aber fehlt. Desgleichen bestehen die Mängel des gegenwärtigen Schulsystems und die Brennpunkte der neu zu bestimmenden Lehrordnungen nicht im

Digitized by Google

rechtlichen Staatswesen und nicht im privaten Familienleben, sondern in dem Lehrgebiete der Schule selbst; denn die letztere Frage zu beantworten ist Sache der Schulweisheit, an welcher der Staat und die Familien in verschiedener Weise beteiligt sind. Die rechtliche Frage, welche freilich mit der anderen lebensvoll zusammenhängt, kann nur gelöst werden, wenn das ganze Schulwesen neu untersucht und unterbaut, in das Gemeindeleben zurückgeführt wird. Auf Grund des thatsächlichen Lebensverhältnisses, in welchem die Familien mit ihren eigenen Kindern einerseits zur bürgerlichen, andererseits zur kirchlichen Gemeinde stehen, sollen in den mittleren Gebieten, wo die Quellen und Ursachen des Bildungswesens in dem Volksleben sich finden, die Rechte und die Pflichten gemehrt, verstärkt und begrenzt werden.

Allerdings liegt bei wirksamer Heranziehung und Inanspruchnahme der kirchlichen Gemeinden für das Schulwesen eine sehr bedeutsame Schwierigkeit in dem mehr oder weniger vorhandenen Thatbestande, daß zwar die Bürger des Staates als solche auch gleichartige Mitglieder einer jeden bürgerlichen Gemeinde sind, daß jedoch dieselben Mitglieder der bürgerlichen Gemeinden je nach ihrer Religion (Christen und Juden), und auch je nach ihrer Konfession (Protestanten und Katholiken) gesonderten örtlichen Religions- und Kirchgemeinden angehören. Während Christen und Juden, Protestanten und Katholiken schiedlich-friedlich an dem einheitlichen rechtlich-wirtschaftlichen Wesen der bürgerlichen Gemeinde teilzunehmen bereit sind, werden die gleichberechtigten Glieder einer bürgerlichen Ortsgemeinde in Sachen des Glaubens stets geneigt sein, sich zu trennen und verschiedene Wege zu gehen. Aber auch auf diesem Gebiet der Religions- und Konfessionsinteressen hat die Geschichte des öffentlichen Bildungswesens reichliche Einsichten erbracht, und es hat sich als vollkommen bewährt herausgestellt: a) die örtliche Bevölkerung einer und derselben Konfession, wie Religion lebt in einer einheitlichen kirchlichen Gemeinschaft, welche mit der bürgerlichen Gemeinschaft zusammenstimmt; b) die örtliche Bevölke-

Digitized by Google

rung einer überwiegenden Religion und Konfession ordnet ihr Schulwesen nach dem Bekenntnis der Mehrzahl ihrer Mitbürger, indem sie der Minderzahl einerseits die gastweise Anteilnahme an ihrem Schulwesen gewährt, andererseits derselben zugesteht, ein eigenes Schulwesen zu haben; c) die örtliche Bevölkerung zweier mehr oder minder gleichmäßig vertretenen Religionen und Konfessionen teilt ihr Schulwesen paritätisch nach Religion und Konfession.

Wenn solche erprobte Grundsätze richtig angewendet werden, so bleiben Schwierigkeiten nur übrig einesteils bei deren Durchführung in denjenigen kleinen Ortschaften von gemischter Bevölkerung, welche mehr als eine Schule nicht halten können, andernteils bei der Zusammensetzung des Schulvorstandes in den anderen Fällen, welche nebeneinander bestehende Schulen der verschiedenen Religionen und Konfessionen darstellen. In Betracht dieser letzteren Sachlage kann eine itio in partes innerhalb einer Schule und eines Schulvorstandes stattfinden, oder es können — was heilsamer ist — die Religions- und Konfessions-Gemeinschaften für ihre besonderen Schulen auch eigene Schulvorstände bilden. Im Uebrigen wird hierbei vorausgesetzt, daß die ortsangesessene und angehörige Bevölkerung als eine sei es bürgerliche, sei es kirchliche Gemeinschaft für eine Mehrzahl von Schulen einen Schulvorstand hat. Falls eine jede Schule desselben Ortes — mag er eine mehr oder minder gemischte Bevölkerung umfassen, ihren dem Hauptschulvorstande unterstellten besonderen Schulvorstand erhält, fällt eine der bezeichneten Schwierigkeiten von selbst weg. Thatsächlich bildet die Bevölkerung eines kleinen oder großen Ortes, des Dorfes wie der Großstadt, regelmäßig eine einheitliche bürgerliche Gemeinde, während die Bevölkerungsgruppe der größeren Ortschaften mehrfache kirchliche Gemeinschaften auch desselben Bekenntnisses besitzen, dagegen die Bewohner der kleinsten Ortschaften und der Einzelhöfe gruppenweise wieder zusammenfallende bürgerliche und kirchliche Gemeinden bilden. Diese Verschiedenheit, daß die bürgerlichen und die kirchlichen Gemeinden sei es ortsgemäß, sei es parochial teils zusammen stimmen teils, teils nicht, zeigt eine in den Städten, wo letzteres der Fall ist, leicht zu überwindende Schwierigkeit. Denn es bedarf nur eines Einblickes in die städtischen Ver-

Digitized by Google

hältnisse zur Erkenntnis, daß die kirchlichen Gemeinden je nach der parochialen Lage der Schulen für die Vorstände derselben Schulen, die Gesamtvertretung der kirchlichen Gemeinde einer Stadt für den einheitlichen Vorstand aller Schulen derselben Stadt in Anspruch zu nehmen sind.

Schwieriger ist die Religions- und Konfessionsfrage. Aber eben dort, wo eine gemischte Bevölkerung verschiedener Bekenntnisse hauptsächlich in Betracht kommt — in den größeren Städten, lassen sich jene Grundsätze auch ganz ebenmäßig durchführen. Außerhalb der größeren Städte macht sich die gleiche Bekenntnisfrage für das Schulwesen geltend in den Grenzgebieten der protestantischen und der katholischen Bewohnerschaft — sonst doch nur als Ausnahme von der Regel meist in den Industriebezirken. Entscheidend wird in diesen Gebieten sein, daß da, wo es sich notwendiger Weise um einen Ausgleich handelt, die Protestanten und die Katholiken mit einer itio in partes sich begnügen, und als christliche Glieder derselben bürgerlichen Gemeinde wegen der gemeinsamen Bildungsaufgabe in Schulsachen, namentlich innerhalb des Schulvorstandes, sich verständigen. Dagegen sollten die Juden, sobald sie über das christliche, deutsche Schulwesen klagen oder gar übergreifende Ansprüche an eine christlich-deutsche Schule stellen, angewiesen werden, für ihre Volks- und Religionsgenossen eigene Schulen zu beschaffen.

In unserem deutschen Vaterlande verhalten sich die bürgerlichen und die kirchlichen Gemeinden allermeist so zu einander, daß sie eng zusammenhängen und in einander übergehen, indem z. B. der Parochus oder Pastor als Vorsitzender des Kirchenrates, auch Mitglied des Ortsvorstandes, der Schulze oder Bürgermeister als Vorsitzender des Ortsvorstandes auch Mitglied des Kirchenrates ist. Das aus den Misch- und Grenzgebieten der christlichen Bekenntnisse sich ergebende Gerede und Geschreibe über den Widerstreit der besonderen Ansprüche des einen wie des anderen Bekenntnisses, desgleichen das aus den Gegensätzen des Glaubens und des Unglaubens hervorgehende Gerede und Geschreibe über den Zwiespalt und die Unversöhnlichkeit des bürgerlichen und des kirchlichen Lebens haben es zumal verschuldet, daß man einem Zusammengehen der beiden Gemeinschaften in Sachen des Schulwesens viel weniger Ver-

Digitized by Google

uen erweist, als begründeter Maßen geschehen sollte, daß auch infolge dessen viel weniger Treue und laube gepflegt und gefördert werden können, als notndiger Weise zu geschehen hat.

Weil die öffentliche Schulbildung ihre familienıften und volkstümlichen Grundlagen in dem usammenstehen und Zusammenwirken der bürgerhen und der kirchlichen Gemeinden besitzt, und weil n einer richtig begründeten Schulbildung das Wohlergehen s Volkes wie der Menschheit abhängt, so sollten um dieser meinsamen Aufgabe willen dieselben beiden Gemeinschaften s kirchlichen und des bürgerlichen Lebens, wo es wirklich forderlich ist, soweit umgestaltet werden, als eben die geeinsame Schulaufgabe es verlangt. Für so wesentlich ist zu erachten, daß das Volksschulwesen in dem eben der bürgerlichen und der kirchlichen Geeinden seine Wurzeln, seine Grundlagen, seine chwer- und Stützpunkte erlangt.

Die bürgerliche Gemeinde thut nicht mehr, als wozu sie schichtlich verpflichtet ist und rechtlich angewiesen werden nn, indem sie das ganze Budget des Volksschulwesens undsätzlich und meist auch thatsächlich übernimmt und demmäß die Sache selbst — die Schule — herstellt und erhält. enn weil die Schulpflicht und das Schulrecht notwendige Bemmungen der Lebensaufgabe der Menschen bezeichnen und eselben bereits im gegenwärtigen Bestande der christlichen ılturvölker sich festgestellt haben, so liegt es in dem Wesen r bürgerlichen Gemeinde, in ihrer Existenz und ihrer Bedeung, daß dieselbe Verpflichtung und Berechtigung des Volkes r Schulbildung von der bürgerlichen Gemeinde rechtmäßig genommen und thatsächlich zur Geltung gebracht wird. Die rgerliche Gemeinde hat für die Kinder der ihr zugehörigen milien die Möglichkeit und Gelegenheit einer richtigen milienhaften und volksmäßigen Schulbildung zu beschaffen.

Die bürgerliche Gemeinde kann und soll also das Gebäude d das Inventar der Schulanstalten herstellen und erhalten, sgleichen auch den Lebensunterhalt der leitenden, lehrenden d dienenden Personen für dieselben Schulanstalten dareten und verbürgen. Hiernach wird sich der maßgebende nfluß dieser Gemeinde auf das Leben der Schule richten.

Digitized by Google

Weil ferner die kirchliche Gemeinde die Pflegerin, Verwalterin und Hüterin der Religiosität und der Sittlichkeit ist, sie also die Kräfte eines stets sich erneuernden Menschen- und Volkslebens in sich trägt, so hat diese Gemeinde sich anzuschließen und ist ihre thatkräftige Beteiligung an dem Leben und Wirken der Schulbildung anzubahnen. Die kirchliche Gemeinde soll darauf eingehen, das Schulwesen der bürgerlichen Gemeinde als das ihrige zu betrachten und mit dieser gemeinsam einheitlich zu vertreten. Während so die beiden Gemeinschaften im Schulvorstande für den ganzen Bereich der Kompetenzen desselben sich vereinigen, wird einerseits die Vertretung der kirchlichen Gemeinschaft am Schulorte mehr für die pädagogische, die ethische Aufgabe einzutreten und einzustehen haben, wird es andererseits den in höheren Instanzen des Staates und der Kirche zu treffenden Vereinbarungen obliegen, zu bestimmen, wie die durchaus notwendige Mitwirkung des Glaubenslebens bei Feststellung der Schulautorität, bei Anordnung des Lehrsystems und des Unterrichtsplanes, bei Ausbildung der Lehrer und der Leiter, insbesondere der Religions- und Geschichtslehrer, bei Beaufsichtigung (Inspektion) des gesammten Unterrichtes der Volksschule, namentlich des Sprach-, Geschichts- und Religionsunterrichtes, bei Ausführung der Disziplin in der Volksschule geschehen kann und soll.

Wenn die Obrigkeit, an welche das Volk in dem gegenwärtigen Bildungszwange und Bildungsnotstande klagend und fragend sich wendet, im Interesse der Volkswohlfahrt, zum Besten der nachwachsenden Geschlechter, eine solche planmäßige Fundamentierung des Volksschulwesens oder eine Zurückführung desselben in seine Quellgebiete beschließen wird, so werden die Volksvertretungen es anerkennen, werden demnächst die bürgerlichen und die kirchlichen Gemeinden gerne das vom Staate bisher durchgeführte und fortan auch geleitete Volksschulwesen wieder mehr in ihren Lebensbereich aufnehmen. Alsdann werden der Volksbildung aus dem Familienleben durch Vermittlung jener beiden geschichtlichen Gemeinschaften die neu belebenden, stets sich verjüngenden Kräfte einer christlich nationalen Gesinnung und Gesittung zugeführt werden.

Digitized by Google

In Folge einer derartigen Neubegründung des Volksschulwesens wird sich alsbald durch den Gegenbeweis des wahrhaften Lebens herausstellen, welches Uebermaß einer gänzlich unberechtigten Emanzipation des Schulwesens von den dasselbe naturgemäß und geschichtskräftig bestimmenden Lebensmächten der Familie und des Volkes zum Unheile der schulmäßig unterrichteten Menschen stattgefunden hat. Diese Emanzipation, welche auf nichts anderem, als auf der selbständigen Förderung des Schulwesens beruht, auf die den gegenwärtigen Zustand unserer Volksbildung richtende Notwendigkeit einer Bildungsaufgabe sich beruft, dabei jenen äußerlich und scheinbar von der Staatsautorität gestützten und geschützten, in der That auf sich selbst sich stellenden Schultheorien und Schultendenzen und Schulmaximen nachgeht, wird mit einer durchgreifenden Reorganisation überwunden werden und bei dieser Ueberwindung in ihrer Blöße wie mit ihrer Nichtigkeit offenbar werden! Denn die Schulmänner und die Schulfrauen werden von selbst angewiesen sein — bei aller nachbleibenden eigenartigen Standschaft und Berufsaufgabe, ihre Stellung im Volksleben wiederzufinden, indem sie allerdings als staatlich bestellte Personen — nur nicht als Schulbeamte — es wieder lernen werden, den bürgerlichen und den kirchlichen Gemeinschaften sich anzuschließen und die Lebensmacht der Familiengemeinschaft, deren Kinder sie in verantwortlicher Weise unterrichten, in ihrem Wirken gelten zu lassen und geltend zu machen.

Demgemäß fällt bei einer prüfenden Betrachtung des ganzen Volksschulwesens ein bedeutsamer Umstand aus der Beschaffenheit (dem „Wie") des gegenwärtigen Lehrens schwer in die Wage der Beurteilung. Dem gegenwärtigen Geschlecht von Gebildeten und Bildnern, wie von Vertretern des Staates und der Gesellschaft, ist im Laufe der Ausgestaltung und Ausführung des Volksschulwesens im steten Fragen und Suchen nach dem rechtlichen und dem ökonomischen Bestande desselben fast ganz aus dem Bewußtsein, sogar schon aus dem Urteilen, Wünschen und Streben eine bedeutsame zweifache Thatsache entschwunden: erstlich, daß der wesentliche Beweggrund und die wesentliche Bestimmungskraft des Bildens, des Erziehens und des Unterrichtens allein von der Liebe gegeben werden,

Digitized by Google

und zweitens, daß das bildende, erziehende und unterrichtende Lehrwort, wie das Lehrverhalten im subjektiven und objektiven Sinne, der Wahrheit zu dienen hat. Vorherrschend auf der ersten elementaren Stufe eines allgemeinen Bildungsverfahrens ist der ethische Wert oder Unwert des Lehrens und des Lernens von entscheidender Wirkung. Die aus dem vielfältigen Heim der Familiengemeinschaft kommenden Kinder werden in der Schule nur dann richtig gebildet, wenn die Liebe des Lehrers und die Wahrheit der Lehre sie empfingen, sie in jeder Beziehung behandeln und anleiten. Eben in dem Lebensalter, in welchem die massenhaften Elemente eines intellektuellen Bildungsvermögens dargeboten und aufgenommen werden sollen, darf dies nur geschehen in liebevoller und in wahrhafter Art, weil diese Lehr- und Lernmethode — an sich allein berechtigt — der schon ausgebildeten ethischen Fähigkeit des Empfangens, des Erwartens und des Verlangens der Kinder entspricht, und weil sie gleichermaßen mit der familienhaften Erziehungsmethode des Hauses übereinstimmt.

Dem Zurücktreten und Entweichen lebensvoller Wahrheit und Liebe aus dem Volksschulwesen ist es großenteils zuzuschreiben, daß unser Volk je länger desto weniger gebildet, je länger desto mehr verbildet wird. Unfruchtbar bleiben die besten Anordnungen, Einrichtungen, Gesetze, Vorschriften, wenn die charakterhaften Personen nicht oder nur selten vorhanden sind, welche auch abgesehen von jedem Reglement und jeder Inspektion in der Schule, besonders in der Volksschule, den Geist des christlich-nationalen Lebens für die Jugend vorbildlich wirksam bezeugen und bethätigen. Vergeblich arbeitet sich die kenntnisreiche und aufstrebende Gesellschaft unserer Volksschullehrer ab, wenn diese mit dem leider schon selbstverständlich gewordenen Vorurteil und Vorsatz an solche Arbeit gehen und in dem Sinne diese Arbeit thun, daß es auf Beibringung von Kenntnissen und auf Erreichung von Leistungen ankommt — ganz abgesehen von der liebevollen wahrhaften Mitteilung, wie von der liebevollen wahrhaften Aneignung der dargebotenen Gegenstände des Intellektes, des Denkens und des Begreifens, der Vorstellung und der Darstellung in Wort und Bild und Schrift, in Ziffern, Zahlen und Zeichen. So viel an psychologischer

Digitized by Google

Erkenntnis der Menschen sollten alle Lehrer besitzen, daß sie thatsächlich anerkennen, wie das Wollen und das Einsehen, das Hören und das Gehorchen, das Empfangen und das Annehmen geistigen Gutes miteinander zusammenhängen und jedenfalls zwecks einer Bildung der Jugend nur in Liebe und Wahrheit sich vollziehen. Wenn das ganze Unterrichten bedingt ist durch das Hinsehen und das Hinhören, durch das Aufmerken und Beachten des geistig in Wort und Bild dargebotenen Unterrichtsgegenstandes, so verstehe ein jeder Lehrer, daß Wahrheit der Sache und Liebe der Person wie Wahrhaftigkeit der Person und Liebe zur Sache einfach entscheidende Beweggründe und Bestimmungskräfte eines jeden bildenden Unterrichts sind.

In den Jahren 1870/71 konnte man in Betracht des Bildungs-Unterschiedes, welcher zwischen den unterliegenden Franzosen und den sie überwindenden Deutschen offenbar wurde, in gewissem Sinne sagen: Der deutsche (preußische) Schulmeister hat die Siege erfochten! Wer weiß, ob jetzt nach zwanzig Jahren unter schwierigen Umständen nicht die Gefahr besteht, gelegentlich sagen zu müssen: Der deutsche (preußische) Schulmeister hat die Niederlagen verschuldet. Wenn deutsche Menschen in der Jugend die Wärme, die Tiefe und Fülle, die Kraft des Gemütslebens einbüßen, dann haben sie alles verloren, was uns stark macht, uns die Quelle der Einsicht und Thatkraft, des Dienens und Leistens bietet. Wo blieb die Naturwahrheit und die Herzenseinfalt, der friedliche und freudige Lebensmut Vieler des neuerdings herangewachsenen Geschlechtes? Warum fehlen so zahlreichen Gliedern des Volkes die Bürgschaften einer persönlichen Treue bis in den Tod?

Die Schule hat solche Kräfte nicht wirken lassen, sie hat dieselben teils unbeachtet gelassen, teils verdrängt! Die Schule hat die fragenden, suchenden, bittenden, strebenden Kinder, welche sie aus den Familien empfängt und nach achtjähriger Bearbeitung mit einem künstlichen Schulgepräge entläßt — der öffentlichen Gesellschaft und Berufsarbeit übergiebt — nicht befriedigt. Kinder, die nicht finden, was sie suchen und was sie brauchen, was ihnen zum Leben not thut und zukommt, müssen aus der mangelnden Befriedigung eine haltlose und unsichere Unzufriedenheit in's selbständige

Digitized by Google

Leben eintragen. So ist die Schule verantwortlich für die Leidenschaften, mit denen die jungen Leute — Jünglinge und Jungfrauen — auf Irrwegen und in verkehrten Richtungen vergeblich sich zu befriedigen suchen.

Wenn die erste Aufgabe einer Reformation des Volksschulwesens, wie dargelegt wurde, im Bereiche der für die Bildung in Betracht kommenden geschichtlichen Lebensgemeinschaften besteht, so zeigt sich die zweite, viel schwierigere Aufgabe einer Reorganisation des Volksschulwesens in der vollbewußten Umbildung der Lehrerschaft, welche es meist nicht mehr gelernt hat, richtig zu lehren, weil sie nicht angewiesen und unterwiesen wurde, jedenfalls die Mitmenschen, namentlich die Kinder persönlich wie berufsmäßig wahrhaft zu lieben, weil sie nicht angewiesen und unterwiesen wurde, die Sachen des Wissens, des Gedächtnisses und der Uebung in Wahrheitsliebe wie zu erkennen, so zu bekennen.

In Betracht der Befähigung eines Volksschullehrers ist an dem Nachweise seines Charakterwertes, wie seiner beruflichen Beanlagung und Neigung offenbar weit mehr gelegen, als an dem Nachweise eines angemessenen Kenntnisstandes und einer pflichtschuldigen Strebsamkeit. Hiernach werden aus reifen Schülern der Mittelschulen oder Progymnasien die Lehrer des Volkes für ihre wichtige Aufgabe heranzubilden sein. Man beantworte sich genau die Frage: wer wird Volkslehrer und wie werden es die betreffenden Personen — dann gewinnt man die Erklärungsgründe für das unmäßige Ueberwiegen des Intellektes und für das übermäßige Vorherrschen der Theorie in der Volksschule.

An Stelle der lebensvollen wahrhaften und getreuen Liebe stellt sich auch im Schulwesen ein: der Geschäftssinn und der Berufszwang; an die Stelle der selbstverleugnenden opferwilligen Hingabe an die Personen — Kollegen, Vorgesetzte, Schüler — tritt: Ehr- und Herrschsucht. Anstatt der freudigen und einfachen Begeisterung für die edle, werte, teure Aufgabe entsteht: selbstgerechter Formalismus und Fanatismus. Es setzt sich nirgendwo leichter und schneller als im Schulwesen fest an Stelle eines lebensvollen Erforschens, Erfassens, Erfahrens der Wahrheit: ein äußerlich sachlicher Schematismus und ein schablonenhaftes persönliches Scheinwesen. So werden auf diesen Wegen einer

Digitized by Google

Verirrung die für das Bildungsleben der Familien- und Volksjugend verantwortlichen Lehrer reglementmäßige Beamte, welche Tag für Tag und Stunde auf Stunde ihre Pflicht thun, während sie mit ihrer Berufsarbeit erstarren und mit ihrem persönlichen Wesen sich der Bildungsaufgabe entäußern.

Um wie viel weniger würde ein solch' trauriger Prozeß einer Veräußerlichung der Lehrerschaft und einer Verbildung der Schülerschaft vor sich gehen, wenn erstlich die Volksschulen wirklich Gemeindeschulen wären, und wenn zweitens die Volksbildner selbst charaktervolle Vorbilder des Familien- und Volkslebens würden! Die bekannte Erzählung von dem alten großen Fritz und dem einfachen Schulmeister, welcher letzterer sagte: „in der Schule muß der Lehrer König sein," und welchem der erstere zur Antwort gab: „schön — wir wollen jeder in seinem Reiche König sein" enthält die ganze Moral von der hiermit beurteilten Beschaffenheit der Volksschullehrer. Die mit einer Schulmeisterstelle betrauten Unteroffiziere waren als Männer von Charakter, Erfahrung und Einsicht vielleicht bessere Volksschullehrer, als die meisten in den neuern Lehrerseminaren theoretisch unterrichteten und technisch geübten Meister der Schule, welche bei ihrer Ausbildung, ihrer Anstellung, ihrer Beaufsichtigung, ihrer Beförderung nur Theorie und Technik nachzuweisen haben. Wenn nun vollends die für das ganze mannigfaltige und vielseitige Reich einer Schule verantwortlichen Rektoren (oder Direktoren) in das Interesse aufgehen, welches ihre unverantwortlich selbständige Stellung an Vorrechten, an Vorteilen und an Vorzügen mit sich bringt; zumal wenn ihre Obmacht das Lehrerkollegium ohnmächtig macht, wenn sie gar unverständiger Weise noch den Vorsitz im Schulvorstande inne haben und ausnützen — wenn also solche Dirigenten der Schulen darauf ausgehen und daran sich zu befriedigen suchen, noch oben zu gefallen und nach unten zu mißfallen, so dringen Geschäftssinn und Scheinwesen im Schulleben durch, so drängt sich ein gefälschtes Streben und fälschendes Benehmen den Lehrern und den Schülern auf, wird folgerichtig das eigenartige, reichhaltige Leben der Schule nicht nur in gesetzliche und subjektive — beides zumal — Formen gepreßt, sondern geht sein Inhalt verloren, verwandelt

Digitized by Google

sich sein Wert in den Unwert — werden die Schüler verbildet und verdorben.

Die eine bedenkliche Erscheinung, welche zu Rückschlüssen auffordert und Einblicke eröffnet, daß nach und nach immer größere Scharen von Volksschullehrern politisch sich den protestierenden, den verneinenden Parteien anschlossen, und die andere allmählich zu Tage getretene Erscheinung, daß der großen Mehrzahl von Volksschullehrern bei ihrem starken Standesstolze und ihrem starken Stellungsstreben es an Freudigkeit und an Begeisterung des Berufslebens fehlt, wie an kirchlicher, bürgerlicher und volksmäßiger Gemeinschaft mangelt — diese beiden thatsächlichen Kennzeichen der gegenwärtigen Lehrerschaft von der Volksschule bezeichnen gleichzeitig auch das Verderben des Volkslebens der Gegenwart! Man führt nicht selten dieselben beiden Erscheinungen mit einem nur geringen Maße von wirklicher Begründung auf den teils vermeintlichen, teils thatsächlichen ökonomischen Notstand vieler Lehrer zurück. So gewähre man der ganzen Lehrerschaft in allen ihren Gliedern in angemessenen Abstufungen die ausreichenden finanziellen Mittel zum nötigen Lebensunterhalte für die Berufsarbeit, und man versorge die Lehrer auch gehörig für ihren Ruhestand, für ihre Witwen und Waisen. Man übersehe aber nicht, daß das Uebermaß an Unzufriedenheit und das Untermaß an freudiger und fruchtbarer Leistungsfähigkeit zumeist die jüngeren Lehrer des heutigen Geschlechts auszeichnen, welche teils nur kleine Familien, teils gar keine zu versorgen haben, also auch mit dem bisherigen Einkommen bestehen könnten. Man beachte und erwäge dagegen reichlich — gründlich, daß die neuere „Schule" der Volksbildung die freisinnigen Lehrer und die sozialdemokratischen Schüler erzeugt hat, weil dem modernen Schulwesen, namentlich den Volks- und Mittelschulen, und auch den Lehrerseminaren, der pädagogische Gehalt der christlich-nationalen Menschenbildung: Das Leben in der Liebe und für die Wahrheit — verloren ging.

Anerkennung der erziehlichen Motive und Medien im Schulwesen, ein ethisches Wertschätzen und Verwerten der Liebe und der Wahrheit im ganzen Leben der Schule, ein stärkeres Vorbringen und Anwenden der Sprache, der Ge-

Digitized by Google

schichte und der Religion im Schulunterrichte — auf diesen Wegen kann es anders, wieder besser werden, wird die Bildungsaufgabe sich wirklich erfüllen.

Wenn die der Volksschule zukommenden rechtlichen, ökonomischen, geistigen und sittlichen Grundlagen, Ordnungen und Anweisungen richtig beschafft, wenn ferner die für die Volksschule geeigneten Personen — die Dirigenten (Schulmeister — Meister der Schule) und die Lehrer — gegeben sind, und wenn endlich hiermit zugleich Liebe und Wahrheit als die stets bestimmenden anerkannten Lebenskräfte der Bildung wieder in Geltung und Wirkung stehen, so wird es dann erst recht sich darum handeln, was in der Volksschule gelehrt und gelernt werden oder worin der Unterricht der Volksschule bestehen soll? Weder ist dies eine neue Frage, noch ist diese Frage endgiltig beantwortet worden, noch weniger stellen die eigentlichen Volksschullehrer eine solche Frage. Denn das gewöhnliche Streben der Lehrerschaft aus dem Bereiche der Volksschule treibt und drängt dahin, daß dem Unterrichte die elementaren und möglichst viele weitere Wissensgebiete zugesprochen und ihm möglichst weite und hohe Ziele zuerkannt werden.

Vereinfachung und Vertiefung sei dagegen die Parole der Volksschule zur Lösung des Problems einer richtigen Volksbildung. Was jeder Mensch kennen und können soll, was namentlich jeder Mann verstehen kann, das soll er gründlich und richtig verstehen. Auf keiner Stufe des Bildungswesens gelten so ganz unbedingt die Lehren: 1) multum non multa — nicht vielerlei, sondern viel, und 2) das Beste ist für das Volk wie die Kinder eben gut genug.

Wegen ihrer guter Beschaffenheit sollen die allgemein notwendigen Lehrgegenstände dem elementaren Volksschulunterricht gehören, nämlich: 1) Sprache (Grammatik und Litteratur) des eigenen Volkes — 2) Geschichte und Geographie der Heimat, des Vaterlandes, seiner nachbarlichen und fremdländischen Beziehnngen — 3) Religion und Gesang der Volks- und Glaubens-Gemeinschaft, — 4) Mathematik und Naturbeschreibung, Gymnastik des menschlichen

Digitized by Google

Geistes, — 5) Handwerk und Turnen, Gymnastik des menschlichen Leibes. Diese Gebiete des Wissens und Könnens, des Erkennens und Verstehens, und zwar nur diese umfaßt eine normale Volksbildung! Aber das Maß der Zeit und Kraft, welche von den Lehrenden und Lernenden für dieselben Gebiete beansprucht wird, soll stets dem Wert und der Wahl des Stoffes entsprechen. Hiernach wird sich der Grad der Mitteilung und der Aneignung der bez. Gegenstände, der Grad der Bildung bemessen lassen.

Vorherrschend sollen Kraft und Zeit in die erste Aufgabe (Sprache und Litteratur) aufgehen, demnächst in die zweite — (Geschichte und Geographie), alsdann in die dritte — (Religion und Gesang) u. s. f.

Der normal beanlagte, in der Volksschule unterrichtete Mensch soll thatsächlich ebenmäßig lesen, freiwillig reden, verständig schreiben können; er soll auch die einfachsten, wertvollsten Erzeugnisse seiner Volkslitteratur kennen und verstehen; er soll ferner wissen und begreifen, woher er kommt, und wohin er geht, wo er steht, indem er sich der Vergangenheit und der Gegenwart seines Volkes, desgleichen auch seiner heimatlichen Wohn- und Kulturstätte bewußt ist.

Der normal beanlagte, in der Volksschule unterrichtete Mensch soll wirklich einsehen, daß und warum und wie er ein Christ ist, indem er das Leben und die Lehre seiner Glaubensgemeinschaft aus der Geschichte des Heils und der Christenheit — aus der heiligen Schrift und aus dem Bekenntnis der Glaubenszeugen — sich aneignet und erkennt, um sie zu bekennen in Wort und That. Spruch, Lied und Gesang, welche einerseits aus dem christlichen Volksleben, andererseits aus dem gottesdienstlichen Kirchenleben als begleitende und tragende Mittel einer allgemein menschlichen, volkstümlichen und religiös-sittlichen Begeisterung dienen, sollen dem Volksschüler in den innersten Sinn übergehen, daß er einen Jungbrunnen seines persönlichen Lebens dem Schulunterricht zu verdanken hat.

Der normal beanlagte, in der Volksschule unterrichtete Mensch soll die Größenverhältnisse und Wertzeichen der ihn umgebenden Natur- und Kulturwelt, in welche er selbständig eintritt, behandeln und bestimmen können. Zu diesem Zweck genügt aber für die weitaus große Mehrzahl der Menschen

Digitized by Google

aus der Mathemathik das Rechnen mit unbenannten und benannten Zahlen, einschließlich der sog. Regeldetri, — alles übrige mathematische Ueben und Wissen ist in der Volksschule unnützer und darum schädlicher Ballast. Dagegen dient zur Erfüllung derselben Aufgabe eine gewisse Kenntnisnahme und ein sicheres Verständnis der auf die nächstliegenden Dinge begrenzten Botanik, Zoologie, Mineralogie, Chemie und Physik. Wer das Rechnen bis zur einfachen und zusammengesetzten Regeldetri (incl.) vollständig sich aneignet, der kann alsbald auch mit den einheimischen Pflanzen, Tieren, Steinen und Stoffen, desgleichen mit den Gesetzen und Verbindungen der Erde und der Luft praktisch bekannt gemacht werden. Jene Uebung im Rechnen und diese Aufnahme der nötigsten Naturkunde beanspruchen — richtig gelehrt — weniger Zeit und Kraft im Schulunterricht, als gegenwärtig darauf verwendet werden.

Endlich soll der normal beanlagte, in der Volksschule unterrichtete Mensch jedes gegebene Bild mit seiner Phantasie und mit seinem Verstande, mit seinem Auge und seiner Hand, wie mit dem begleitenden Worte, nach Maßgabe seiner Befähigung erfassen und begreifen, wiedergeben und herstellen können; auch soll er eine jede dem menschlichen Leibe angemessene Stellung und Bewegung und Bethätigung eben- und gleichmäßig ausführen können.

Bei jener Thätigkeit kommt es zwar zunächst immer auf das Zeichnen, auf das Erblicken und Abbilden der künstlichen und natürlichen Formen und Größen an; aber man treibe das methodische Zeichnen in der Volksschule nicht weiter, als das Bedürfnis und die Fähigkeit reichen; dagegen betreibe man im Anschluß an das Zeichnen die einfachen Handarbeiten, vornehmlich in Holz, weil solche Uebungen die Leistungsfähigkeit der in der Volksschule zumeist für die Handarbeit gebildeten Männer außerordentlich stärken, ihre Triebkraft in der Schule und ihre Thatkraft für das Leben vorzüglich steigern.

Neben dieser Thätigkeit der für alle Handlungen recht eigentlich geschaffenen Hände, erweitere und verbreite sich die Bethätigung des ganzen Körpers, insbesondere der Brust, der Beine und der Arme in den Leibesübungen, welche beim naturgemäßen einfachen Turnen im Freien und

Digitized by Google

an Geräten den Menschen daran gewöhnen, sich richtig zu stellen und zu bewegen — zu wirken.

Die hiermit dargestellte Skizze eines Unterrichtsplanes der Volksschule gilt für die Bildung, nicht nur des männlichen Geschlechts, sondern auch des weiblichen, während gemäß den Unterschieden in der Beanlagung wie der Lebensart und Berufsaufgabe der im Ganzen gleichartige und gemeinsame Elementarunterricht den Mädchen statt des Handwerks die sog. Handarbeiten der Frauen bieten, im Turnen eine andere eingeschränkte Methode anwenden und bei der musikalischen Ausbildung (Unterricht im Gesange) mehr Sorgfalt darreichen wird.

Das Bildungsbedürfnis des männlichen Geschlechts ist maßgebend für seinen öffentlichen Beruf, das des weiblichen Geschlechts für seinen häuslichen Beruf. Beide Geschlechter bedürfen jedoch einer gleichartigen Bildung, damit in den Familien, im Volke ein echtes Bildungsleben heimisch werden kann. Aber auf die richtige Bildung der Knaben, die Männer werden sollen, sehe man zunächst, weil durch diese der Bestand des Volkes und Staates, der Gemeinden und Familien bedingt ist, wie von ihnen auch das Wohl und Wehe des weiblichen Geschlechts abhängig ist.

Von der Art und Weise einer richtigen Disziplin, der Schulzucht, war besonders nicht die Rede, auch bedarf es in diesem Zusammenhange nicht eines Wortes über die Mittel, Weisen und Stufen einer Schulzucht. Denn wenn die pädagogische Autorität — nicht nur die rechtlich-staatliche — der Schulanstalt, der Lehrer und des Dirigenten derselben, des Schulvorstandes, der Schulverwaltung und der Schulinspektion festgestellt ist und feststeht, so befinden und bewegen sich die richtigen Schulmeister mit ihren Schülern vermöge der gemeinsamen Pietät auch in den richtigen Bahnen einer allgemein begründeten und bewährten Disciplin.

Eine aus fürsorgender Beachtung des Familien-, Schul- und Berufslebens reichlich sich ergebende Einsicht wird unzweifelhaft auch noch die ändernde Anordnung herbeiführen, daß das schulpflichtige (und schulberechtigte) Alter

Digitized by Google

erst mit dem vollendeten siebenten Lebensjahre beginnt und erst mit dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr sein Ziel erreicht.

Es kommen bei der Beurteilung dieser freilich außerordentlich wichtigen Lebensfrage so viele maßgebende Gründe in Betracht, daß eine vollständige Darlegung des Sachverhalts über den Rahmen dieser Betrachtung des Volksbildungswesen hinausgehen würde. Dennoch sei hier schon hingewiesen auf das zu zarte leibliche und seelische Leben der sechsjährigen Kinder, welche in solchem Alter zwangweise teils dem Familienleben entfremdet, teils der öffentlichen Freiheit einer Außenwelt preisgegeben, teils von der Schulordnung erfaßt, überwältigt und oft gar bald zerdrückt oder zerbrochen werden; desgleichen sei hingewiesen auf die meist vorhandene Unreife der vierzehnjährigen Kinder, auf die Unmöglichkeit, eine Konfirmation derselben vierzehnjähriger Kinder zu rechtfertigen; ferner auf die Unmöglichkeit, daß solche vierzehnjährige Kinder selbständig im öffentlichen Berufsleben für sich verantworten, auf die Gefährdung und Schädigung des persönlichen Wesens der mit vierzehn Jahren von der Schule und von der Kirche für mündig erklärten Kinder, auf die notwendige Einschränkung der Berufsarbeit aller Kinder überhaupt; endlich sei auch hingewiesen auf die gute Gelegenheit, die Kinder eines vorgeschrittenen Alters in denselben Schuljahren besser zu bilden, als in acht Jahren eines zurückstehenden Alters — vornehmlich deswegen, weil jenen die theure werte Gabe und Kraft eines unbeschränkten und ungestörten Familienlebens ein volles Jahr länger zuging und zugänglich bleibt.

Wer nur irgend solchergestalt gebildet wurde, der wird aus der Schule in sein selbständiges Leben alles mitnehmen, wessen er bedarf, um geistig und leiblich als ein gesunder, gewissenhafter und einsichtiger Mensch leben zu können. Wer irgend solchergestalt gebildet wurde, der kann je nach seiner Begabung und Neigung und je nach den ihm sich darbietenden Berufswegen werden, was er irgend werden soll: ein fähiger und fertiger und fleißiger und eifriger Arbeiter, sei es in der Stadt oder auf dem Lande, sei es in einer Fabrik oder in einer Werkstatt, sei es in einem kaufmännischen oder einem Industriegeschäft, sei es im häuslichen oder

Digitized by Google

öffentlichen Dienste, sei es als Beamter des Staates oder als Soldat des Kaisers. Der also ausgebildete Mann kann und wird sich bewähren, seine Kräfte richtig verwerten, wohin er geführt und gestellt wird. Was endlich zumeist in Betracht kommt: derselbe Mann wird nicht nur ein tüchtiger Berufsarbeiter sein, sondern eben seinen Mann stehen in seiner Familie, in seiner Gemeinde, in seinem Volke — vor seinem Herrn, unserem Gott.

Solche Männer des Volkes, bei denen das Wissen und Können, das Sollen und Wollen, das Einsehen und Handeln möglichst übereinstimmen, vermag die Volksschule auszubilden, wenn das Volksbildungswesen richtig begründet, organisiert, vertreten und geleitet wird, wenn ihm die richtigen Lehrer und Führer der Schulen gegeben und wenn ihm die richtigen Gegenstände und Methoden des Unterrichts verliehen werden. Die elementare Bildungsstufe ist für jedes menschliche Gemeinwesen, wie für jeden Menschen die wichtigste, die bestimmende und entscheidende. Darum hängt auch die Befriedigung eines Volkes nächst dem Familienleben davon ab, daß die Volksbildung weise sich vollzieht.

December 1890.

Digitized by Google

Verlag von Georg Böhme Nachf. E. Angleich in Leipzig.

Von dem Rechte und dem Werte der Gymnasialbildung. Eine pädagogische Studie von **Wilhelm von Tiling**, Pastor und Oberlehrer. Neue Ausgabe. 1891. 1 Mk. (Soeben erschienen.)

Werke von **Ludw. Strümpell**, Prof. a. d. Universität in Leipzig:

Psychologische Pädagogik. 5.40.

Wer dasselbe durchstudiert, hat für seinen Beruf einen Gewinn, wie ihn nicht leicht ein anderes Werk bietet. (Pädag. Zeitschrift.)

Die pädagogische Pathologie oder die Lehre von den Fehlern der Kinder. 1890. 3.60. geb. 4.60.

Das Studium des Werkes erfordert eine ernste Geistesarbeit, das nicht nur einen hohen geistigen Genuß bereitet, sondern auch für die Praxis von großer Wichtigkeit ist. Möge es darum in die Lehrer- und Konferenzbibliotheken den wohlverdienten Eingang finden und von Lehrern an niederen und höheren Schulen fleißig studiert werden. (Dtsche. Lehrerztg.)

Grundriß der Logik oder Lehre vom wissenschaftlichen Denken für Studierende und Lehrer. 2.80.

Hierfür ist der Verf. ein vorzüglicher Führer und seine Schrift kann darum nur auf das wärmste empfohlen werden. (Leipz. Ztg.)

Grundriß der Psychologie oder die Lehre von der Entwickelung des Seelenlebens im Menschen. 4.20.

..... Dies einige Züge des Inhalts, dessen ganze Fülle man aber selber aus dem tiefgehenden, scharfdurchdachten Werke schöpfen muß. (Theol. Litter. Ber.)

Die Einleitung in die Philosophie vom Standpunkte der Geschichte der Philosophie. 6.75.

Dem Werke ist vermöge der Gründlichkeit und Ehrlichkeit seiner Methode, ebenso wie vermöge der Tüchtigkeit und Energie seines Standpunktes ein bedeutsamer Platz gesichert in der philosophischen Litteratur unserer Tage. (Kreuzztg.)

Gedanken über Religion und religiöse Probleme. Eine Darstellung und Erweiterung Herbart'scher Aussprüche. 3.60, geb. 4.60.

Der Aberglaube, was er ist, woraus er entspringt, wie er sich überwinden läßt. Ein Beitrag zur Volksbildung. 1890. 1.20.

Digitized by Google

Verlag von Georg Böhme Nachf. **E. Angleich** in Leipzig.

Die Liebe ist der Wert des Lebens. Predigt, gehalten am Sonntage Estomihi, den 16. Februar 1890 in der St. Matthaei-Kirche der Stadt Leipzig von P. **Wilh. von Tiling.** 1891. 40 Pf. (Soeben erschienen.)

In der Vorbemerkung schreibt der Verf.: Wenn „das Beste in der Welt von Henry Drummond" vor dem 16. Februar 1890 in Deutschland bekannt gewesen wäre, dann hätte die nachstehende Predigt etwas von jenem warmen Bekenntnis zum „Besten in der Welt" verwerten können. Obgleich dies für die vorgetragene Predigt nicht geschehen konnte und auch für die jetzt veröffentlichte Predigt nicht geschieht, so möge dieselbe doch als eine Stimme des vielzeitigen Zeugnisses von dem Liebeswerte unseres Lebens zur Befriedigung der Einsichtigen etwas beitragen.

Die Mahnung des scheidenden Kaisers an sein geliebtes deutsches Volk. Predigt beim Trauergottesdienste am 16. März 1888 in der Universitätskirche zu Leipzig gehalten von Geheimrat Prof. Dr. **Baur.** 30 Pf.

Psychologische Methodik des Mädchenunterrichts. Von Prof. Dr. **F. M. Wendt.** 3.25.

Unter den neueren Werken der Herbart'schen Schule nimmt vorstehendes Werk eine der ersten Stellen ein. Nachdem der Verfasser die psychologischen Grundlagen des Mädchenunterrichts in eingehender Weise auseinandersetzt, geht er auf die psychologische Technik des Mädchenunterrichts speciell ein und belehrt den Leser in fesselnder Weise.

(Repertor. d. Pädag.)

Pädagogische Abhandlungen von Mitgliedern des von Prof. Dr. L. Strümpell geleiteten wissenschaftlich-pädagogischen Praktikums an der Universität Leipzig. Herausgegeben von Prof. Dr. **F. M. Wendt.** 2.10.

Wenn aber schon die Mannigfaltigkeit und Vielseitigkeit der einzelnen Themen interessiert, so zieht die äußerst knappe und klare Schreibweise noch mehr an, ein Vorzug, der gegenüber manchen anderen Erzeugnissen der Herbart'schen Schule besonders erwähnt zu werden verdient.

(Prakt. Schulmann.)

Die Volksgewerbeschule, ihre sozialwirtschaftliche Aufgabe, ihre Methodik und naturgemäße Gestaltung von **Fr. Rücklin,** Vorstand der Gewerbeschule zu Pforzheim. 2.40.

Die vorliegende Arbeit ist eine solche kräftige Anregung und wird sicher dazu beitragen, unsere gewerbliche Entwickelung weiterhin zu fördern.

(Lpz. Ztg.)

Druck von Ramm & Seemann, Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
BERKELEY

Return to desk from which borrowed.
This book is DUE on the last date stamped below.

27Nov'53CR

NOV 27 1953 LU

LD 21–100m-7,'52(A2528s16)476

Digitized by Google

YB 05393

Digitized by Google

Digitized by Google